



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

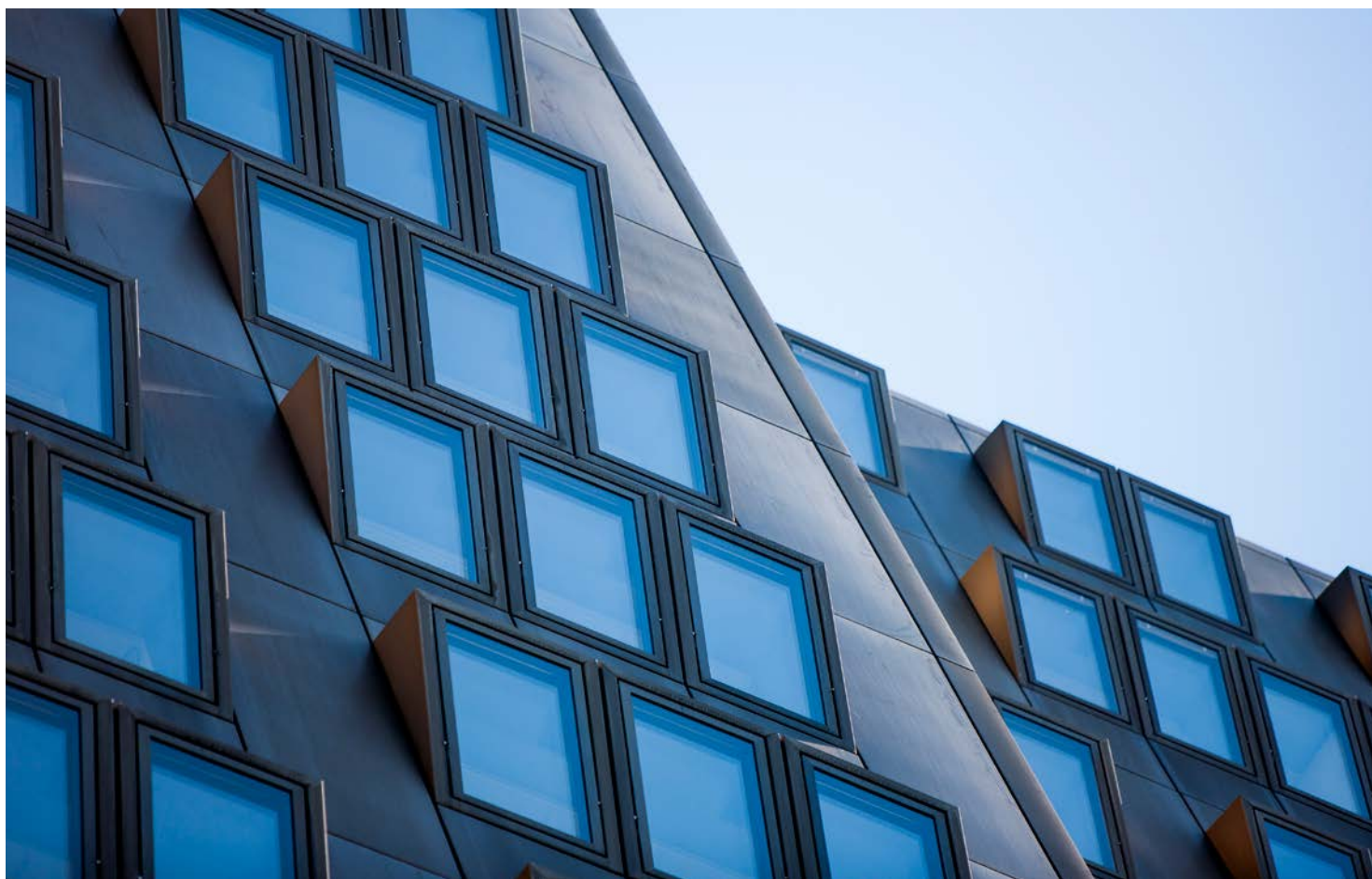
Eing.: 07.03.2025

Ltg.-656/XX-2025

NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2025/3

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im März 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 7: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und -gegenstand	19
Konzeption und Ziele	20
Überblick	20
Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder – rechtliche Zulässigkeit	25
Fördervoraussetzungen und Fördertatbestände	27
Allgemeine Fördervoraussetzungen	27
Spezifische Fördervoraussetzungen	28
Inanspruchnahme	35
Inanspruchnahme insgesamt	35
Inanspruchnahme nach Fördertatbestand	37
Inanspruchnahme nach Personen	38
Anträge und Bewilligungen	40
Förderabwicklung	42
Organisation	42
Abwicklungskosten	45
Antragstellung	47
Kontrolle der Fördervoraussetzungen	48
Überblick	48
Vorgaben	52
Abwicklungsschritte bei den Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder	53
Kontrollschritte bei den Fördertatbeständen	
Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges	55
Kontrollschritte bei den Vereinsförderungen	59

Internes Kontrollsystem	65
Verfahrensdauer	66
Information und Beratung	68
Controlling	69
Verfügbarkeit von Daten	69
Monitoring	70
Transparenz	71,
Resümee („Lessons Learned“)	74
Schlussempfehlungen	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fördertatbestände des NÖ COVID-Hilfsfonds	_____	28
Tabelle 2:	Auszahlungsbeträge je geförderte Person	_____	39
Tabelle 3:	Abwicklungskosten NÖ COVID-Hilfsfonds bis Ende Mai 2024	____	45
Tabelle 4:	Kontrolle der allgemeinen Fördervoraussetzungen	_____	48
Tabelle 5:	Vorzulegende Unterlagen je Fördertatbestand	_____	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszahlungen NÖ COVID-Hilfsfonds _____	11
Abbildung 2:	Inanspruchnahme je Fördertatbestand _____	12
Abbildung 3:	Meilensteine NÖ COVID-Hilfsfonds _____	21
Abbildung 4:	Auszahlungen nach Auszahlungsdatum _____	36
Abbildung 5:	Auszahlungen je Fördertatbestand _____	37
Abbildung 6:	Auszahlungen im Durchschnitt je Fördertatbestand _____	38
Abbildung 7:	Anträge nach Status _____	40
Abbildung 8:	Überblick Abwicklung _____	43
Abbildung 9:	Dauer der Verfahren nach Fördertatbestand _____	67
Abbildung 10:	NÖ COVID-Hilfsfonds – wesentliche Feststellungen _____	76

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
IBAN	International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LAKIS	Landeskommunikations- und Informationssystem
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million
NÖ	Niederösterreich
ÖJZ	Österreichische Jurist:innenzeitung
rd.	rund
RdM	Zeitschrift Recht der Medizin
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem

VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Wv	Wiederverlautbarung
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

NÖ COVID-HILFSFONDS FÜR CORONA-FOLGEN

Das Land Niederösterreich richtete im Mai 2023 den NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen mit einem Budget von 31,30 Mio. EUR ein. Ziel des Fonds war es, negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auszugleichen. Die Inanspruchnahme der insgesamt elf unterschiedlichen Förderatbestände des Fonds lag deutlich unter den Erwartungen. Mit Stand Anfang Juni 2024 waren lediglich 12 % des Fördervolumens von 31,30 Mio. EUR ausbezahlt. Fast 50 % der Auszahlungen entfielen auf die Refundierung von psychologischen Behandlungskosten. Eine Ausschöpfung des Fördervolumens war bis zum Ende der Laufzeit des Fonds (31. August 2025) unwahrscheinlich.

Das Land Niederösterreich schuf in kurzer Zeit die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine effiziente Abwicklung. Bei der Kontrolle der Fördervoraussetzungen bestand jedoch das Risiko von Überförderungen, weil nicht systematisch ermittelt wurde, ob Kostenrückerstattungen von öffentlichen Krankenversicherungsträgern und privaten Versicherungen vorlagen.

Der Fonds finanzierte u.a. Ausgleichszahlungen für Strafen, die auf Basis einer COVID-19-Bestimmung ergangen waren, welche der Verfassungsgerichtshof später aufgehoben hatte. Dies kam im Effekt einer Aufhebung der Strafen gleich und stand in einem Spannungsverhältnis zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und

dem Gleichheitsgebot. Der RH wies auf die rechtsstaatlich bedenkliche Signalwirkung der Rückerstattung rechtmäßig verhängter Verwaltungsstrafen hin.

Der Fonds refundierte natürlichen Personen zudem vor seiner Einrichtung angefallene Kosten für u.a. medizinische Behandlungen, Nachhilfe und Freizeitaktivitäten von Kindern. Aufgrund der Vergangenheitsorientierung hatten die Fördermittel nicht den Zweck, das Verhalten der geförderten Personen zu beeinflussen (z.B. Kindern Nachhilfe zu ermöglichen); eine Anreizwirkung des öffentlichen Mitteleinsatzes fehlte.

Bei ebenfalls vom Fonds geförderten Vereinsprojekten war unklar, ob die Fachabteilung oder das Büro des Landesrats die inhaltlichen Fördervoraussetzungen prüfte, zumal eine schriftliche Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten fehlte. Beide Stellen gingen davon aus, dass die jeweils andere Stelle die Prüfung vorzunehmen hatte.

Laut Förderrichtlinien konnten maximal drei Projekte pro Verein gefördert werden. Das Land Niederösterreich bewilligte fünf Förderanträge von nahezu namensgleichen Vereinen desselben Vereinsobmanns mit wortgleichen Projektbeschreibungen. In der Folge stellten die Fachabteilung und der niederösterreichische Verfassungsdienst die Förderbarkeit dieser Vereine infrage.



WIRKUNGSBEREICH

- Land Niederösterreich

NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner 2024 bis Mai 2024 im Land Niederösterreich den NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen. Ziel war, die Konzeption und Zielsetzung, die Gebarungsdimension und die Abwicklung der Fördermaßnahme darzustellen und zu beurteilen. Schwerpunktmäßig beschäftigte sich die Gebarungsüberprüfung mit

- den Zielen und Zielgruppen der Fördermaßnahme,
- der Konzeption der verschiedenen Fördertatbestände,
- dem Förderbudget,
- dem Umfang der Inanspruchnahme und
- dem Zuerkennungsprozess und der Kontrolle der Fördervoraussetzungen.

Der überprüfte Zeitraum reichte von März 2023 (Konzeption der Fördermaßnahme) bis Ende Mai 2024.

Kurzfassung

Konzeption und Ziele

Mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bzw. den zu deren Eindämmung gesetzten Corona-Maßnahmen auszugleichen, richtete das Land Niederösterreich den NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen (in der Folge: **NÖ COVID-Hilfsfonds**) als eigenen Budgetansatz (Fonds ohne Rechtspersönlichkeit) ein. Die Förderrichtlinien traten mit 1. Juli 2023 in Kraft und galten bis zum 31. August 2025. Das Land Niederösterreich stattete den NÖ COVID-Hilfsfonds mit regulären Budgetmitteln in Höhe von 31,30 Mio. EUR aus. Überlegungen zur Höhe der Mittelausstattung bestanden nur für 1,30 Mio. EUR; eine nachvollziehbare Abschätzung zu den insgesamt erforderlichen Mitteln lag nicht vor. (TZ 2)

Das Land Niederösterreich hatte vor Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds den Förderbedarf nicht ermittelt. Es hatte insbesondere keinen Überblick und stellte keine erkennbaren Überlegungen zu bereits bestehenden Einrichtungen und Unterstützungen mit vergleichbaren Zielsetzungen an. (TZ 2)

Ziel des NÖ COVID-Hilfsfonds war es, Maßnahmen zu setzen, „um die durch die Pandemie und durch Maßnahmen entstandenen Schäden – so gut dies möglich ist – wiedergutzumachen“. Eine unabhängige, weisungsfreie Evaluierungskommission sollte die Erreichung der Ziele beurteilen. Konkrete Zielwerte und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung waren jedoch nicht festgeschrieben. (TZ 2)

Der NÖ COVID-Hilfsfonds finanzierte u.a. einen Fördertatbestand für natürliche Personen, die COVID-19-Strafgelder auf Basis jener COVID-19-Bestimmungen bezahlt hatten, welche der Verfassungsgerichtshof später aufgehoben hatte. Die rechtskräftig verhängten Strafen blieben dabei formell aufrecht, das Land Niederösterreich zahlte jedoch eine Förderung in Höhe der Strafgelder aus, einschließlich etwaiger Verfahrens- und Anwaltskosten. Damit kam die Förderung im Effekt einer Aufhebung und Rückerstattung der Strafen gleich und stand in einem Spannungsverhältnis zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und dem Gleichheitsgebot. Der RH wies auch auf die rechtsstaatlich bedenkliche Signalwirkung einer Rückerstattung von rechtmäßig verhängten Verwaltungsstrafen hin. (TZ 3)

Fördervoraussetzungen und Fördertatbestände

Der NÖ COVID-Hilfsfonds enthielt insgesamt elf Fördertatbestände: Neben dem Ausgleich von COVID-19-Strafgeldern förderte er natürliche Personen, denen u.a. aufgrund einer COVID-19-Impfung bzw. COVID-19-Erkrankung Kosten oder Aufwendungen entstanden waren, sowie grundsätzlich jede Nachhilfe und organisierte Freizeitaktivität für Kinder und Jugendliche. Die förderrelevanten Sachverhalte mussten dabei vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien – im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2023 – verwirklicht worden sein. Die Förderungen hatten damit nicht den Zweck, das Verhalten der geförderten Personen zu beeinflussen (z.B. Kindern Nachhilfe oder Freizeitaktivitäten zu ermöglichen); eine Anreizwirkung des öffentlichen Mitteleinsatzes fehlte. (TZ 5)

Auch Vereinsprojekte waren förderbar, wenn sie Personen unterstützten, die Probleme oder Beeinträchtigungen durch Corona-Maßnahmen, COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen hatten. Die Förderrichtlinien stellten (insbesondere an Vereinsprojekte für Personen mit COVID-19-Beeinträchtigungen) keine qualitativen oder quantitativen Anforderungen, etwa zu den förderbaren Projekten und ihren inhaltlichen Schwerpunkten; es fehlten auch Vorgaben, um die Qualität der durch die Vereinsprojekte angebotenen Leistungen zu gewährleisten. Auch sahen

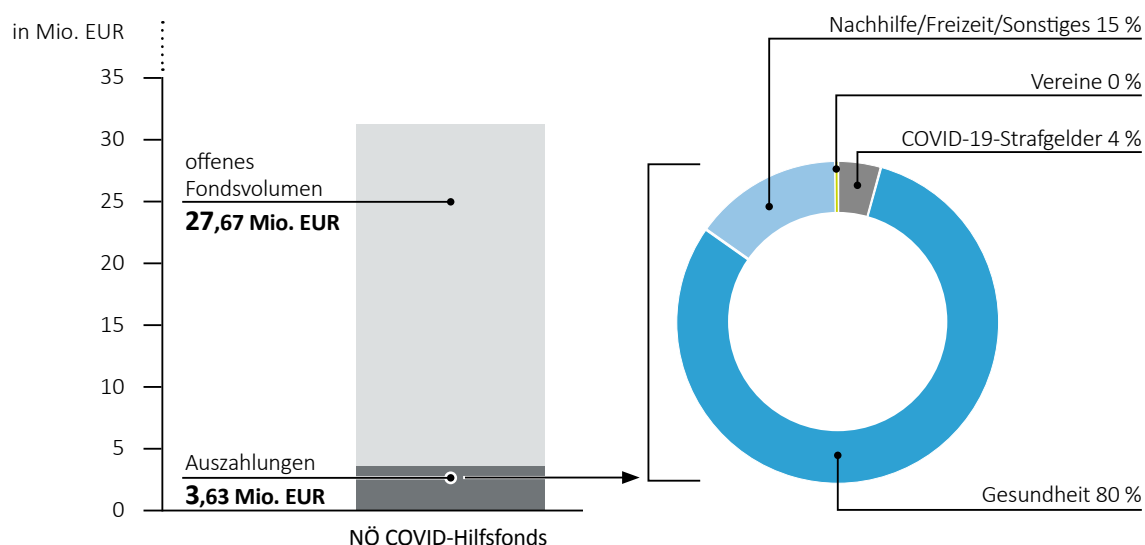
die Richtlinien keine Eigenleistung der geförderten Vereine vor; bis zur maximalen Fördersumme erhielten Vereine damit ihre Kosten in vollem Umfang ersetzt. (TZ 5 und TZ 6)

Die Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds enthielten zum Teil sehr allgemein gehaltene, unklare Formulierungen mit weitem Auslegungsspielraum, die in der Abwicklung zu erhöhtem Klärungsbedarf führten. (TZ 6)

Inanspruchnahme

Mit Stand Anfang Juni 2024 zahlte der NÖ COVID-Hilfsfonds 3,63 Mio. EUR für rd. 5.000 Personen und zwei Vereine aus; dies entsprach 12 % des Fondsvolumens:

Abbildung 1: Auszahlungen NÖ COVID-Hilfsfonds



Rundungsdifferenzen möglich

COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

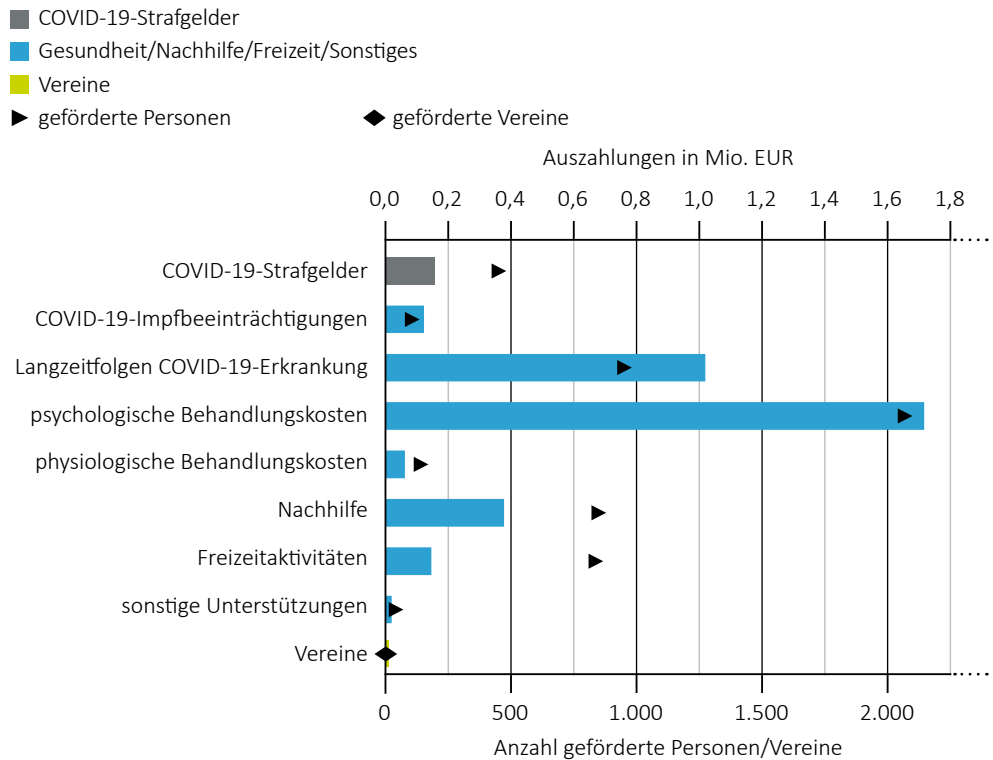
Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

Mit 2,92 Mio. EUR betraf der überwiegende Teil (80 %) der ausbezahlten Mittel Fördertatbestände für Gesundheit. (TZ 7)

Insgesamt erfolgten mehr als die Hälfte (53 %) der Auszahlungen im Oktober 2023 und November 2023. In weiterer Folge gingen die Auszahlungen stark zurück. Aufgrund der Auszahlungsentwicklung erschien die Ausschöpfung des Fondsvolumens unwahrscheinlich. (TZ 7)

Die Höhe der Auszahlungen unterschied sich stark je nach Fördertatbestand:

Abbildung 2: Inanspruchnahme je Fördertatbestand



COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

Fast die Hälfte (47 %) der Auszahlungen betraf den Fördertatbestand zu psychologischen Behandlungskosten, gefolgt von den Fördertatbeständen zu Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung (28 %) und Nachhilfe (10 %). (TZ 8)

Die geförderten Personen erhielten durchschnittlich 724 EUR. 96 % der geförderten Personen erhielten Förderungen aus nur einem Tatbestand. 58 % der geförderten Personen waren Frauen. (TZ 9)

Förderabwicklung

Förderabwickelnde Stelle war eine Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (in der Folge: **Fachabteilung**). Die Genehmigung von Förderungen des NÖ COVID-Hilfsfonds erfolgte durch den zuständigen Landesrat selbst; das war der Landesrat für Sicherheit, Asyl und Zivilschutz¹. (TZ 11)

Das Land Niederösterreich schuf in kurzer Zeit die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine effiziente und schnelle Abwicklung und nutzte dabei bestehendes Know-how. (TZ 11)

Der Gesamtaufwand des NÖ COVID-Hilfsfonds für u.a. Personal, IT und Öffentlichkeitsarbeit lag mit Ende Mai 2024 bei 0,67 Mio. EUR bzw. 19 % der bis dahin ausbezahlten Mittel. Das Land Niederösterreich hatte vor Einrichtung des Fonds keine Kostenabschätzung durchgeführt. (TZ 12)

Kontrolle der Fördervoraussetzungen

Zum Nachweis der Fördervoraussetzungen hatten Antragstellende je nach Fördertatbestand unterschiedliche Dokumente zu übermitteln. Bei Vereinsförderungen waren dies u.a. eine Projektbeschreibung und Zahlungsnachweise. Die Qualität der übermittelten Unterlagen war unterschiedlich, da keine Mindestanforderungen bestanden. Dies erschwerte die Kontrolle der Fördervoraussetzungen. Auch waren nach Durchführung eines Vereinsprojekts kein Bericht über die Ergebnisse und keine Abschätzung der Zielerreichung vorzulegen. (TZ 14)

Bezirksverwaltungsbehörden ermittelten amtswegig Personen, die für eine Ausgleichszahlung von COVID-19-Strafgeldern infrage kamen und servicierten damit gerade die Personengruppe, die sich nicht rechtskonform verhalten hatte, in besonderem Maße. Etwa ein Fünftel der angeschriebenen Personen suchte nicht um eine Förderung an. Das auszufüllende Formular fragte nicht ab, ob eine Rechtsschutzversicherung Kosten ersetzt hatte. (TZ 16)

Zur Abwicklung der Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges nutzte die Fachabteilung ein IT-Abwicklungstool, das eine durchgehende Dokumentation und automatisierte Kontrollschritte ermöglichte. Vom RH überprüfte Beispielfälle zeigten grundsätzlich eine genaue und korrekte Prüfung der Fördervoraussetzungen. Es bestand jedoch das Risiko von Überförderungen, da nicht systematisch ermittelt wurde, ob Kostenrückerstattungen durch Dritte, wie öffentliche Krankenversicherungsträger und private Versicherungen, vorlagen. Bei einem Groß-

¹ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Mag. Dr. Christoph Luisser (FPÖ)

teil der geförderten Behandlungen hatten Sozialversicherte grundsätzlich auch einen Rechtsanspruch auf teilweise Refundierung der Kosten gegenüber den Krankenversicherungsträgern. (TZ 17)

Bei Vereinsförderungen war unklar, ob die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen von Vereinsprojekten durch die Fachabteilung oder durch das Büro des Landesrats erfolgte, zumal eine schriftliche Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten fehlte. Beide Stellen gingen davon aus, dass die jeweils andere Stelle die Prüfung vorzunehmen hatte. Dokumentierte E-Mails des Büros des Landesrats an die Fachabteilung enthielten zum Teil klare Aussagen wie „tolles Projekt, BITTE fördern“ oder „bitte um Ablehnung dieses Projektantrages“. Aufgrund der unklaren Verantwortungslage startete das Land Niederösterreich ab Mitte Mai 2024 keine Genehmigungsprozesse. (TZ 18)

Laut Förderrichtlinien konnten maximal drei Projekte pro niederösterreichischem Verein gefördert werden. Das Land Niederösterreich genehmigte im Februar 2024 fünf Förderanträge mit wortgleichen Projektbeschreibungen von fünf Vereinen mit demselben Sitz, derselben IBAN und demselben Vereinsobmann (zugesagte Förder-summe: 25.000 EUR). Mitte April 2024 brachten 20 Vereine mit identem Sitz, identer IBAN und identem Vereinsobmann weitere 20 gleichartige Förderanträge ein. Ende April 2024 kamen die Fachabteilung und der Verfassungsdienst im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zum Schluss, dass diese insgesamt 25 gleichartigen Förderanträge nach den Förderrichtlinien nicht förderwürdig waren. Ende Juni 2024 war das weitere Vorgehen bei den genehmigten wie auch den 20 noch nicht entschiedenen Förderanträgen ungeklärt. (TZ 19)

Internes Kontrollsystem

Bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges war eine – zumindest stichprobenhafte – inhaltliche Prüfung der Förderentscheidung durch eine zweite Person nicht standardmäßig in den Prozessablauf implementiert. In der Abwicklungspraxis zog die stellvertretende Leitung der Fachabteilung Stichproben zur inhaltlichen Kontrolle der Förderentscheidung. (TZ 20)

Controlling

Das Land Niederösterreich verfügte über eine Vielzahl von elektronisch auswertbaren Daten zum NÖ COVID-Hilfsfonds, die die Fachabteilung regelmäßig in Monitoring-Berichten für den zuständigen Landesrat zusammenfasste. Die Berichte enthielten keine Angaben zur Dauer der Verfahren. Auswertungen des RH auf Basis vorhandener Daten zeigten, dass von Antragseingang bis zur tatsächlichen Auszahlung im Schnitt etwa 40 Tage vergingen. (TZ 21, TZ 23, TZ 24)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Niederösterreich hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Bei der Konzeption von neuen Förderinstrumenten wäre der Bedarf abzuschätzen; dabei wären auch bereits bestehende Einrichtungen und Unterstützungen mitzubedenken. (TZ 2)
- Die Fördertatbestände in Förderrichtlinien wären möglichst klar zu umschreiben und bei Projektförderungen die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren. Bei Erkennen von Unklarheiten wären die Förderrichtlinien rasch anzupassen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine Umgehung der Förderintention auszuschließen. (TZ 6 und TZ 19)
- Das Risiko von Überförderungen wäre zu minimieren; insbesondere bei üblichen Ansprüchen auf Kostenrückerstattungen, z.B. durch Krankenversicherungsträger oder auf Basis privater Versicherungen, wären entsprechende Bestätigungen zu verlangen oder Selbstbehalte vorzusehen. (TZ 17)
- Die Verantwortung für die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen wäre bei den Vereinsförderungen des NÖ COVID-Hilfsfonds klar festzulegen und der Entscheidungsprozess wäre angemessen zu dokumentieren. (TZ 18)
- Bei Projektförderungen wären die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren, die Anforderungen an die Antragsunterlagen konkret auszuformulieren sowie nach der Durchführung der Projekte zusammen mit den Abrechnungsbelegen ein Bericht über die Abwicklung des Projekts und eine Abschätzung der Zielerreichung einzufordern. (TZ 14)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

NÖ COVID-Hilfsfonds						
rechtliche Grundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 (Wv) i.d.F. BGBl. I 89/2024 (insbesondere Art. 17)					
	Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung, LGBl. 0001/1-0					
	Geschäftsordnung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, LGBl. 0002/1-0					
	Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen					
Auszahlungen ¹						
	Auszahlungen	Anteil	durch- schnittliche Auszahlung ²	Median ²	minimale Auszahlung ²	maximale Auszahlung ²
	in EUR	in %	in EUR			
COVID-19-Strafgelder	156.736	4	329	350	25	1.200
COVID-19-Impfbeeinträchtigungen	124.000	3	1.148	1.000	1.000	1.500
Langzeitfolgen COVID-19-Erkrankung	1.017.500	28	1.068	1.000	1.000	1.500
psychologische Behandlungskosten	1.713.022	47	801	1.000	7	1.000
physiologische Behandlungskosten	64.030	2	413	500	15	500
Nachhilfe	379.199	10	445	500	72	500
Freizeitaktivitäten	148.404	4	176	200	50	200
sonstige Unterstützungen	20.686	1	460	500	216	500
Vereine	3.980	0	1.990	1.990	1.980	2.000
gesamt	3.627.558	100	651	500	7	2.000
geförderte Personen bzw. Vereine und Anträge ¹						
	geförderte Personen bzw. Vereine ³	Anteil	Anteil Frauen	Anträge	offene Anträge	Ableh- nungs- quote
	Anzahl	in %		Anzahl	in %	
COVID-19-Strafgelder	452	8	22	547	0	13
COVID-19-Impfbeeinträchtigungen	108	2	67	235	20	25
Langzeitfolgen COVID-19-Erkrankung	952	17	66	1.203	5	8
psychologische Behandlungskosten	2.067	38	72	2.351	4	4
physiologische Behandlungskosten	143	3	65	356	13	21
Nachhilfe	851	16	52	1.129	9	7
Freizeitaktivitäten	839	15	42	1.100	11	7
sonstige Unterstützungen	45	1	42	317	62	16
Vereine	2	0	–	55	53	13
gesamt	5.005	100	58	7.293	10	8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Niederösterreich; Zusammenstellung: RH

¹ COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; andere Fördertatbestände: Stand 3. Juni 2024

² Die Auszahlungen im Durchschnitt, Median, Minimum und Maximum beziehen sich auf je Antrag ausbezahlte Beträge. Im Bericht dargestellte Werte beziehen sich auf je Person oder Verein ausbezahlte Beträge.

³ Summe der einzelnen Fördertatbestände ergibt nicht die Summe der geförderten Personen und Vereine, da geförderte Personen aus mehreren Fördertatbeständen beziehen konnten, im Gesamtwert jedoch nicht doppelt gezählt werden.



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner 2024 bis Mai 2024 im Land Niederösterreich die Konzeption und Förderabwicklung des NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen (in der Folge: **NÖ COVID-Hilfsfonds**).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war,

- die Konzeption und Zielsetzung,
- die Gebarungsdimension und
- die Abwicklung der Fördermaßnahme

darzustellen und zu beurteilen.

Schwerpunktmäßig beschäftigte sich die Gebarungsüberprüfung mit

- den Zielen und Zielgruppen der Fördermaßnahme,
- der Konzeption der Fördertatbestände, einschließlich ihrer Voraussetzungen und Förderhöhen,
- dem Förderbudget, insbesondere den ausbezahlten Fördermitteln,
- dem Umfang der Inanspruchnahme und
- dem Zuerkennungsprozess sowie der Kontrolle der Fördervoraussetzungen.

(2) Der überprüfte Zeitraum reichte im Wesentlichen von März 2023 (Konzeption der Fördermaßnahme) bis Ende Mai 2024.

(3) Zu dem im Oktober 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Niederösterreich im Jänner 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2025.

Konzeption und Ziele

Überblick

- 2.1 (1) Im Zuge ihrer Regierungsverhandlungen im März 2023 vereinbarten die Volkspartei Niederösterreich und die Freiheitliche Partei Niederösterreich die Einrichtung eines Fonds, der „für den Ausgleich von negativen Auswirkungen“ der COVID-19-Pandemie und Corona-Maßnahmen mit Budgetmitteln dotiert werden sollte.²

Der Niederösterreichische Landtag beschloss im Mai 2023³ die Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds; das Land Niederösterreich richtete dafür einen eigenen Budgetansatz ein (Fonds ohne Rechtspersönlichkeit).

Die Niederösterreichische Landesregierung erließ im Juni 2023 Förderrichtlinien zum NÖ COVID-Hilfsfonds. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (bis Ende Mai 2024) blieben die Förderrichtlinien unverändert. Die allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien und der Teil zur amtswegigen Erhebung der Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder und Anwaltskosten traten mit 1. Juli 2023 in Kraft; alle anderen Fördertatbestände (für Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und für Vereinsprojekte) konnten ab 1. September 2023 beantragt werden (**TZ 5**). Ende des Antragszeitraums war der 28. Februar 2025. Die Förderrichtlinien galten bis zum 31. August 2025. Bis dahin waren die Förderungen abzuwickeln.

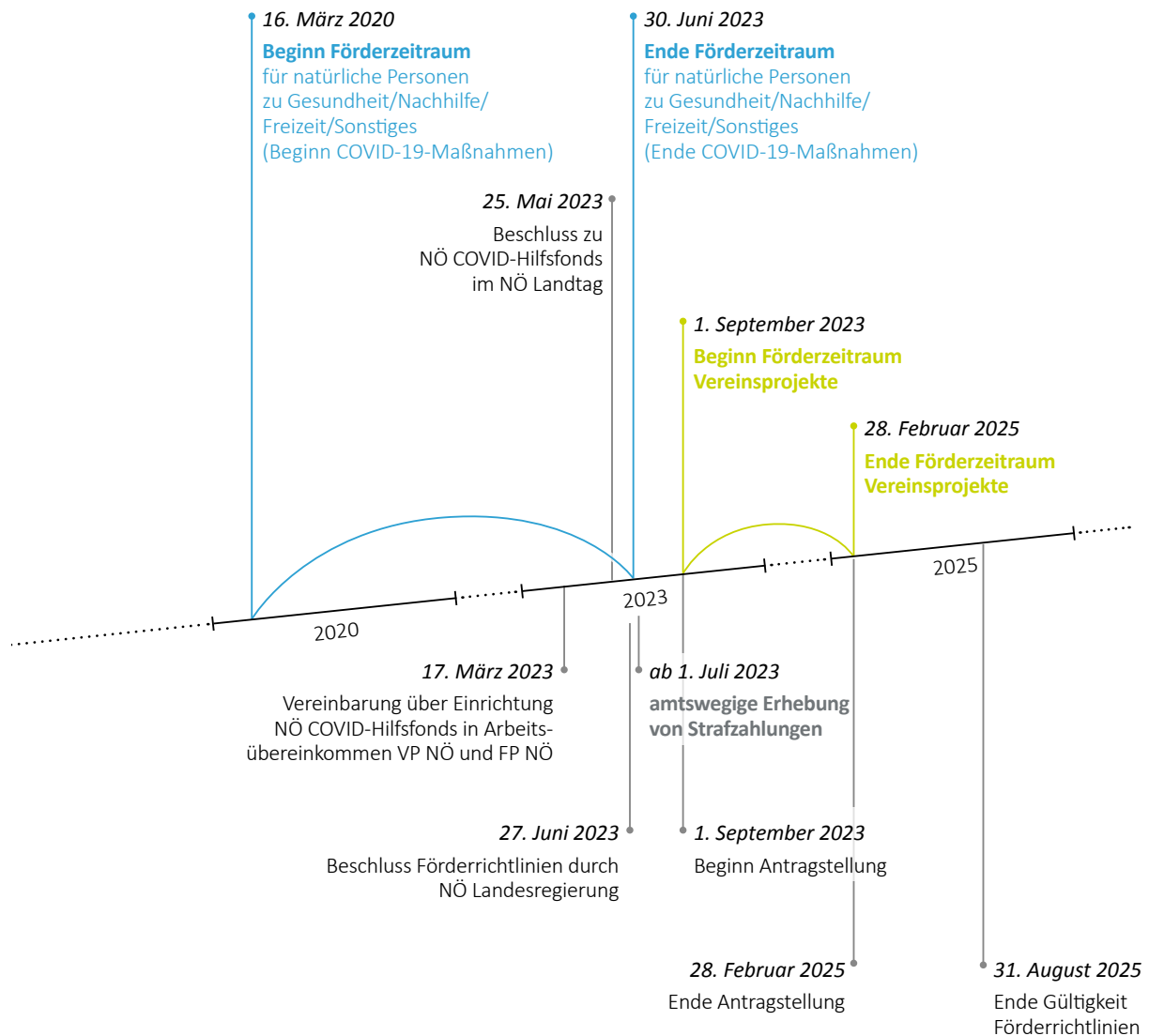
Bei den Maßnahmen handelte es sich um Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

² Arbeitsübereinkommen „Niederösterreich weiterbringen“, Volkspartei Niederösterreich und FPÖ Niederösterreich 2023–2028, S. 6

³ Zustimmung: ÖVP, FPÖ; Ablehnung: SPÖ, GRÜNE, NEOS

Folgende Abbildung fasst die wesentlichen Meilensteine des NÖ COVID-Hilfsfonds zusammen:

Abbildung 3: Meilensteine NÖ COVID-Hilfsfonds



Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

(2) Drei Gruppen von Fördertatbeständen waren vorgesehen; aus Mitteln des NÖ COVID-Hilfsfonds konnten gefördert werden:

- Personen⁴, die COVID-19-Strafgelder auf Basis jener COVID-19-Bestimmungen bezahlt hatten, welche in der Folge vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgehoben wurden,

⁴ Der Begriff Personen wird im Folgenden im Sinne von natürlichen Personen verwendet. Die Förderungen waren nicht für juristische Personen konzipiert (Vereinsförderungen ausgenommen).

- Personen, auf die die COVID-19-Pandemie bzw. die Corona-Maßnahmen im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2023 negative Auswirkungen hatten (z.B. da sie Aufwendungen für COVID-19-bezogene Behandlungen oder Nachhilfestunden hatten) und
- Vereine, die Personen unterstützten, welche Probleme, Schäden oder Beeinträchtigungen durch Corona-Maßnahmen, COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen hatten.

(3) Der NÖ COVID-Hilfsfonds war mit 31,30 Mio. EUR dotiert. Anfang Juni 2024 waren 12 % des budgetierten Fördervolumens ausbezahlt. Eine signifikante Erhöhung des Auszahlungsstandes war aufgrund des Rückgangs der eingebrachten Anträge und Auszahlungen unwahrscheinlich (TZ 7, TZ 10). Die Mittel stammten aus dem regulären Budget des Landes Niederösterreich; für 2023 und 2024 waren jeweils 15,65 Mio. EUR für den Fonds veranschlagt. Das Arbeitsübereinkommen und der dem Landtagsbeschluss zugrunde liegende Antrag enthielten Aussagen zu 1,30 Mio. EUR des Fondsvolumens. Dieser Betrag ergab sich aus der geschätzten Summe aller dem Land Niederösterreich zugeflossenen Strafgeelder auf Basis von COVID-19-Bestimmungen. Darüber hinaus waren keine Überlegungen zur Höhe der Dotierung des NÖ COVID-Hilfsfonds dokumentiert.

(4) Der dem Landtagsbeschluss zugrunde liegende Antrag sah vor, dass eine unabhängige, unbefangene und weisungsfreie Evaluierungskommission die Zielerreichung beurteilen sollte. Als Ziel nannte der Antrag, mit Verweis auf das Arbeitsübereinkommen der niederösterreichischen Regierungsparteien, Maßnahmen zu setzen, „um die durch die Pandemie und durch Maßnahmen entstandenen Schäden – so gut dies möglich ist – wiedergutzumachen“. Wegen Verletzung von Corona-Beschränkungen bezahlte COVID-19-Strafgeelder seien von Amts wegen an die Betroffenen persönlich rückzuerstatten. Als weiteres Ziel nannte der Antrag, die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen⁵ und im Antrag aufgelisteten Maßnahmen (TZ 5) zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Zielwerte und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung waren nicht festgeschrieben.

(5) Das Land Niederösterreich erhob den Förderbedarf bzw. die erforderlichen Mittel für die aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds finanzierten Maßnahmen nicht – mit Ausnahme der Ausgleichszahlungen aufgrund von COVID-19-Strafgeeldern. Es setzte sich bei der Konzeption der Maßnahmen insbesondere nicht mit der Frage auseinander, welche Einrichtungen und Unterstützungen bereits für die vorgesehenen Zielgruppen bestanden. Damit hatte es keinen Überblick über bereits für die Ziel-

⁵ Arbeitsübereinkommen „Niederösterreich weiterbringen“, Volkspartei Niederösterreich und FPÖ Niederösterreich 2023–2028, S. 6

gruppen zur Verfügung stehende öffentliche Mittel bzw. sonstige Angebote und konnte u.a. Doppelförderungen nicht ausschließen.

- 2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Niederösterreich das Fördervolumen von 31,30 Mio. EUR ohne nachvollziehbare Grundlage festlegte. Das Arbeitsübereinkommen und der dem Landtagsbeschluss zugrunde liegende Antrag enthielten nur Aussagen zu 1,30 Mio. EUR (4 % des Fondsvolumens) – der geschätzten Summe der dem Land Niederösterreich zugeflossenen Strafgelder in Zusammenhang mit COVID-19-Bestimmungen. Eine nachvollziehbare Abschätzung zu den erforderlichen Mitteln für die anderen zehn Fördertatbestände lag nicht vor.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, vor Festlegung der bereitzustellenden Mittel die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nachvollziehbar abzuschätzen, um Unter- bzw. Überbudgetierungen zu vermeiden.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Niederösterreich vor Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds den Förderbedarf nicht ermittelte. Er betonte, dass sich das Land Niederösterreich keinen Überblick über bereits bestehende Einrichtungen und Unterstützungen mit vergleichbaren Zielsetzungen verschafft hatte. Aus Sicht des RH sollten im Sinne eines effizienten öffentlichen Mitteleinsatzes neue Förderinstrumente erst nach eingehender Bedarfsprüfung eingeführt werden. Auch die mit der Auszahlung der Fördermittel intendierten positiven Wirkungen des NÖ COVID-Hilfsfonds waren nicht präzise definiert. Der RH gab zu bedenken, dass für die Beurteilung der Zielerreichung durch die Evaluierungskommission keine konkreten Zielwerte oder Kennzahlen festgelegt wurden. Damit blieb unklar, auf welcher Grundlage die Evaluierungskommission zu ihrer Einschätzung kommen sollte.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, bei der Konzeption von neuen Förderinstrumenten den Bedarf abzuschätzen; dabei wären auch bereits bestehende Einrichtungen und Unterstützungen mitzubedenken.

Er empfahl dem Land Niederösterreich zudem, die mit dem Einsatz von Fördermitteln beabsichtigten Ergebnisse und Wirkungen zu definieren; darauf aufbauend wären konkrete, messbare Indikatoren zur Beurteilung der Zielerreichung festzulegen.

- 2.3 Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass der Niederösterreichische Landtag aufgrund eines selbstständigen Antrags von Abgeordneten am 25. Mai 2023 die Errichtung und Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds in der Höhe von maximal 31,3 Mio. EUR genehmigt habe. Der Niederösterreichische Landtag habe mit diesem Beschluss auch die Niederösterreichische Landesregierung aufgefordert, die Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel auszuarbeiten und die zur Durchführung dieses Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu

treffen. Die Dotierung des NÖ COVID-Hilfsfonds sei daher eine Vorgabe des Niederösterreichischen Landtags gewesen.

Die Empfehlung zur Bedarfsabschätzung bei der Konzeption von neuen Förderinstrumenten nahm das Land Niederösterreich zur Kenntnis. Es hielt fest, dass im Vorfeld seitens der förderabwickelnden Stelle veröffentlichte Informationen aus Studien von verschiedenen Kammern oder anderen Einrichtungen gesammelt und ausgewertet worden seien. So seien z.B. Rückschlüsse auf Nachhilfezahlen oder Therapiestunden gezogen worden.

Die Empfehlung zur Definition von beabsichtigten Ergebnissen und Wirkungen von Fördermitteln nahm das Land Niederösterreich ebenfalls zur Kenntnis. Es sagte zu, diese bei der Entwicklung zukünftiger Förderungen zu berücksichtigen.

- 2.4 Der RH betonte, dass eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Bedarf, den Schwerpunkten und Zielen sowie der Treffsicherheit noch vor Einführung eines neuen Förderinstruments Voraussetzung eines effizienten öffentlichen Fördermitteleinsatzes ist.

Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder – rechtliche Zulässigkeit

- 3.1 (1) Im Antrag zum Landtagsbeschluss war als Ziel des NÖ COVID-Hilfsfonds festgelegt, entstandene Schäden wiedergutzumachen. Auf dieser Grundlage finanzierte das Land Niederösterreich eine Ausgleichszahlung für Strafen, die auf Basis einer COVID-19-Bestimmung ergangen waren, welche der VfGH nachträglich aufgehoben hatte.

Der VfGH hatte Bestimmungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufgehoben.⁶ Die Aufhebung durch den VfGH erfolgte für die Zukunft; d.h., die Bestimmungen blieben für die Vergangenheit bestehen; bereits rechtskräftig verhängte Strafen blieben daher formell aufrecht. Die Rückzahlung dieser vom Erkenntnis des VfGH unberührten COVID-19-Strafen war Ziel des NÖ COVID-Hilfsfonds.

(2) Auf Basis der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung war es dem Land Niederösterreich nicht möglich, Strafen, die wegen Verstoßes gegen bundesrechtliche COVID-19-Bestimmungen verhängt wurden, formal aufzuheben. Bei der Gestaltung von Landesförderungen (Privatwirtschaftsverwaltung) war das Land Niederösterreich freier, hatte allerdings verfassungsrechtliche Grundprinzipien zu beachten, wie die Gleichbehandlung (Fiskalgeltung der Grundrechte)⁷ und das Berücksichtigungsprinzip (Gebot der Bedachtnahme auf die Interessen des Bundes).

Im Zuge der öffentlichen Diskussion zur Frage der Rückzahlung von COVID-19-Strafgeldern durch das Land Niederösterreich wiesen Juristen auch auf die problematische Signalwirkung einer Rückerstattung von rechtmäßig verhängten Verwaltungsstrafen hin. Bedenken bestanden dahingehend, dass solche Maßnahmen im Ergebnis rechtswidriges Verhalten begünstigten. Insbesondere wurde das Risiko betont, dass Rechtsvorschriften künftig in vergleichbaren Krisensituationen generell weniger akzeptiert werden.⁸

⁶ Dies betraf hauptsächlich Betretungsverbote in verschiedenen Varianten. Teilweise wurden bereits außer Kraft getretene Bestimmungen für gesetzwidrig erklärt.

⁷ Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 (Wv) i.d.g.F.; laut VfGH gebietet der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, und setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er es verbietet, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen (etwa VfGH 12. Dezember 2017, V101/17, VfSlg. 20.229; VfGH 7. März 2018, G136/17 u.a., VfSlg. 20.244; VfGH 27. Juni 2018, G415/17, VfSlg. 20.270).

⁸ *Kopetzki*, Corona-Strafen zurückzahlen, RdM 2013/18, S. 81; *Bartlau/Brunner/Pausackl*, Rückzahlung von Corona-Bußgeldern: Versöhnung..., Zeit Online, <https://www.zeit.de/2023/17/corona-bussgelder-rueckzahlung-niederoesterreich> (abgerufen am 20. März 2024); *Aichinger/Bischof*, Zahlt Niederösterreich die Strafen „privat“ zurück? Die Presse, <https://www.diepresse.com/6265691/zahlt-niederoesterreich-die-covid-strafen-privat-zurueck> (abgerufen am 20. März 2024); *Perner/Spitzer*, Der Wert der Anlassgesetzgebung, ÖJZ 2023/39, S. 257

(3) Das Land Niederösterreich sah in den – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erlassenen – Förderrichtlinien für den NÖ COVID-Hilfsfonds einen Fördertatbestand für jene Strafgeelder vor, die auf Basis von in der Folge vom VfGH aufgehobenen COVID-19-Bestimmungen verhängt wurden. Die Förderung beinhaltete den vollen Ausgleich der gezahlten Strafgeelder, einschließlich etwaiger Verfahrens- und Anwaltskosten. Formalrechtlich wurden die rechtskräftig verhängten Strafen dadurch nicht aufgehoben.

Zur Klärung, ob die Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgeelder zulässig war, holte das Land Niederösterreich im März 2023 ein Rechtsgutachten ein und veröffentlichte dieses. Der Gutachter beurteilte die Ausgleichszahlung im Hinblick auf die grundsätzlichen Vorgaben der Bundesverfassung für die Privatwirtschaftsverwaltung als rechtmäßig, insbesondere in Bezug auf die Fiskalgealtung der Grundrechte sowie das Berücksichtigungsprinzip.⁹

- 3.2 Der RH betonte, dass die Fördermaßnahme zum Ausgleich von COVID-19-Strafgeeldern im Effekt einer Aufhebung und Rückerstattung der Strafen gleichkam.

Der RH verkannte nicht, dass das Land Niederösterreich die Fördermaßnahme mit einem schlüssigen Rechtsgutachten absicherte. Er wies allerdings kritisch auf die kompetenzrechtlichen, gleichheitsrechtlichen und rechtsstaatlichen Implikationen des Fördertatbestands hin: Er betonte, dass zum einen ein Spannungsverhältnis zum Interesse des Bundesgesetzgebers auf Einhaltung der in seinem Kompetenzbereich erlassenen Bestimmungen bestand. Zum anderen stand die Rückerstattung einer Strafe gegenüber jenen, die sich rechtskonform verhalten hatten, aber auch gegenüber jenen, die in anderen Ländern aufgrund derselben bundesrechtlichen Norm bestraft wurden, in einem Spannungsverhältnis zum Gebot der Gleichbehandlung. Der RH war darüber hinaus der Ansicht, dass Maßnahmen, die geeignet sind, Notwendigkeit und Nutzen der Normbefolgung zu relativieren, aus rechtsstaatlichen Gründen zu vermeiden wären.

⁹ *Bußjäger*, Rechtliche Stellungnahme zur Frage der Entschädigung für rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen wegen Übertretung von Corona-Verordnungen, die vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden (2023), https://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Rechtliche_Stellungnahme_-_Univ.-Prof._Dr._Peter_Bussjaeger.pdf (abgerufen am 20. März 2024)

Fördervoraussetzungen und Fördertatbestände

Allgemeine Fördervoraussetzungen

4 (1) (a) Gemäß den Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds waren – sofern keine amtswegige Erhebung erfolgte (TZ 11) oder speziellere Regelungen galten (TZ 5) – Personen antragsberechtigt, die

- in einem Zeitraum zwischen 16. März 2020 (erste Ausgangssperre) und 25. Mai 2023 (Ende der COVID-19-Maßnahmen) zumindest einen Tag ihren Hauptwohnsitz¹⁰ in Niederösterreich hatten und
- zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet hatten oder
- Obsorgeberechtigte von Minderjährigen oder Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter von Personen waren, die die obigen Voraussetzungen erfüllten.

Die berechtigten Personen mussten zusätzlich

- österreichische Staatsangehörige oder deren Familienangehörige,
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz oder deren Familienangehörige oder
- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“

sein.

(b) Bei Fördertatbeständen für Vereine galt, dass es sich um Vereine

- nach dem Vereinsgesetz 2002¹¹
- mit Sitz in Niederösterreich

handeln musste. Die Vereine konnten auch nach Beschluss der Förderrichtlinien neu gegründet werden. Politische Parteien, parteinahe Organisationen¹² und Gebietskörperschaften durften keine Förderungen erhalten.

(2) Die Förderrichtlinien enthielten ein Verbot einer Doppelförderung. Demnach war eine Förderung ausgeschlossen, wenn bereits Förderungen oder Kostenersätze aus anderen Mitteln für denselben Sachverhalt zugesagt oder gewährt wurden. Zudem durften die entstandenen Aufwendungen zu nicht mehr als 100 % ersetzt werden.

¹⁰ gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. 9/1992 i.d.g.F.

¹¹ BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

¹² nach dem Parteiengesetz 2012, BGBl. I 56/2012 i.d.g.F., unabhängig von der Organisationsform

Die Förderrichtlinien enthielten weiters Hinweise zur Datenverarbeitung durch die förderabwickelnde Stelle. Sie listeten u.a. auf, welche Daten verarbeitet wurden, wiesen darauf hin, dass die beschriebene Datenverarbeitung für die Abwicklung der Förderung erforderlich war und wann die Daten zu löschen seien. Der Antragstellende musste aktiv bestätigen, die Förderrichtlinien inklusive der datenschutzrechtlichen Hinweise gelesen und verstanden zu haben.

Spezifische Fördervoraussetzungen

- 5.1 (1) Die Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds beinhalteten elf Fördertatbestände:

Tabelle 1: Fördertatbestände des NÖ COVID-Hilfsfonds

Fördertatbestände	wesentliche Fördervoraussetzungen	Auszahlungsbetrag je Förderfall
COVID-19-Strafgelder		
COVID-19-Strafgelder	– Bezahlung einer Strafe und etwaiger Verfahrenskosten auf Basis einer COVID-19-Bestimmung, die der VfGH nachträglich aufgehoben hatte (amtswegige Erhebung der Betroffenen)	Kostenersatz: 100 % der Strafzahlung und etwaiger Verfahrenskosten
Anwaltskosten aufgrund von COVID-19-Strafgeldern	– Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Beratung und Bekämpfung von Strafen, deren Rechtsgrundlage vom VfGH aufgehoben wurde und die eine Maßnahme gegen COVID-19 betrafen (amtswegige Erhebung der Betroffenen)	Kostenersatz: maximal 1.000 EUR pro bekämpfter Strafe
Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges		
COVID-19-Impfbeeinträchtigungen	– ärztlich bestätigte COVID-19-Impfbeeinträchtigung durch einen in Österreich zugelassenen COVID-19-Impfstoff – kein Anspruch nach dem Impfschadengesetz	Pauschale: 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR (bei stationärem Krankenhausaufenthalt)
Langzeitfolgen aufgrund COVID-19-Erkrankung	– ärztlich bestätigte gesundheitliche Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung	Pauschale: 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR (bei stationärem Krankenhausaufenthalt)
psychologische Behandlungskosten	– im Zusammenhang mit COVID-19 stehende Behandlungskosten von Psychiaterinnen bzw. Psychiatern, Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten, Psychologinnen bzw. Psychologen und Logopädinnen bzw. Logopäden wegen psychischer und seelischer Störungen und Krankheiten	Kostenersatz: maximal 1.000 EUR
physiologische Behandlungskosten	– im Zusammenhang mit COVID-19 stehende Behandlungskosten von Ärztinnen bzw. Ärzten, Physiotherapeutinnen bzw. -therapeuten und Ergotherapeutinnen bzw. -therapeuten	Kostenersatz: maximal 500 EUR
Nachhilfe	– Kosten für Nachhilfe – Bezug Familienbeihilfe während Inanspruchnahme der Nachhilfe – Hauptwohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen und des Antragstellenden in Niederösterreich im gesamten Zeitraum der Nachhilfe – Besuch einer Primar- oder Sekundarschule – nur eine Förderung pro Kind bzw. Jugendlichen	Kostenersatz: maximal 500 EUR

Fördertatbestände	wesentliche Fördervoraussetzungen	Auszahlungsbetrag je Förderfall
Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche	– Kosten für organisierte Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit corona- bzw. coronamaßnahmenbedingten Problemen – Bezug Familienbeihilfe während der Freizeitaktivität – Hauptwohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen und des Antragstellenden in Niederösterreich im gesamten Zeitraum der Freizeitaktivität – nur eine Förderung pro Kind bzw. Jugendlichen – keine andere Förderung nach den Förderrichtlinien erhalten	Kostenersatz: mindestens 50 EUR, maximal 200 EUR
sonstige erforderliche Unterstützungen	– besonders berücksichtigungswürdige Gründe zur Beseitigung einer unverschuldeten persönlichen oder familiären Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren Folgen – Kosten für spezielle Behandlungen, Unterstützungen, Therapien oder Begräbnisse – keine andere Förderung nach den Förderrichtlinien erhalten	Kostenersatz: maximal 500 EUR
Vereine		
Projekte von Vereinen für Kinder und Jugendliche	– Anbieten einer Leistung, deren Ziel die Bekämpfung von corona- bzw. coronamaßnahmenbedingten Problemen bei Kindern und Jugendlichen durch Förderung der psychischen oder physischen Gesundheit ist – maximal drei Projekte pro Verein	Kostenersatz: maximal 2.000 EUR pro Projekt
Projekte von Vereinen betreffend Beeinträchtigungen durch COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen	– Anbieten einer Leistung, deren Ziel der Einsatz für die Belange von Menschen ist, die Schäden oder Beeinträchtigungen durch COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen aufweisen – maximal drei Projekte pro Verein	Kostenersatz: maximal 5.000 EUR pro Projekt

VfGH = Verfassungsgerichtshof

Quelle: Land Niederösterreich

(2) Förderzeitraum

(a) Bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges mussten die förderrelevanten Sachverhalte vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien – im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2023 – verwirklicht worden sein. Bei Fördertatbeständen, die eine ärztliche Bestätigung voraussetzten, musste auch diese für denselben Zeitraum ausgestellt worden sein.

(b) Die Vereinsförderungen waren für Projekte im Zeitraum zwischen 1. September 2023 und 28. Februar 2025 vorgesehen – und damit für Projekte nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien.

(3) Bezug zur COVID-19-Pandemie

Beim NÖ COVID-Hilfsfonds gab es Fördertatbestände mit explizitem, vom Antragstellenden nachzuweisendem COVID-19-Bezug und solche, bei denen ein Bezug zur COVID-19-Pandemie pauschal angenommen wurde (Fördertatbestände zu Nachhilfe bzw. zu Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche). So ermöglichte das Land

Niederösterreich grundsätzlich eine nachträgliche Kostenrückerstattung für jede im Förderzeitraum durchgeführte Nachhilfe und organisierte Freizeitaktivität für Kinder und Jugendliche; danach angefallene Kosten ersetzte es nicht.

(4) Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe pro Förderfall war grundsätzlich beschränkt:

Bei acht Fördertatbeständen ersetzte das Land Niederösterreich die nachgewiesenen Kosten bis zu einem Maximalbetrag vollständig.

Bei den Fördertatbeständen zu COVID-19-Impfbeeinträchtigungen und zu Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung sahen die Förderrichtlinien die Auszahlung eines Pauschalbetrags vor – unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten. Die Pauschale sollte laut Förderrichtlinien „sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der erlittenen Beeinträchtigung, wie z.B. Schmerzen, Mehrfach-Konsultationen von Ärzten, Fahrtkosten“ abdecken. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten war nicht erforderlich (**TZ 14**). Eine Abstufung der Förderhöhe nach der Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigungen (z.B. Länge des Krankenhausaufenthalts in Tagen) erfolgte nicht.

Lediglich die Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder und etwaige damit in Zusammenhang stehende Verfahrenskosten ersetzte das Land Niederösterreich stets in tatsächlicher Höhe.

Grundsätzlich konnten Personen Förderungen nach mehreren Fördertatbeständen beanspruchen; so konnten die Fördertatbestände zu COVID-19-Impfbeeinträchtigungen bzw. Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung gemeinsam mit den Förderungen für psychologische bzw. physiologische Behandlungskosten bezogen werden. Bei Vorliegen gesundheitlicher COVID-19-Beeinträchtigungen konnte damit über mehrere Förderschienen gefördert werden. Beispielsweise erhielt eine Person mit nachgewiesenen Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung (ohne Krankenhausaufenthalt), die für eine Physiotherapie 500 EUR bezahlte, Fördermittel in Höhe von 1.500 EUR; betrugen die Therapiekosten 5.000 EUR, erhielt die Person ebenfalls 1.500 EUR.¹³

¹³ Pauschale in Höhe von 1.000 EUR für Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung (ohne Krankenhausaufenthalt) und maximal 500 EUR für physische Behandlungskosten

Theoretisch konnten Personen bei einer Kombination aller kumulierbaren Fördertatbestände bis zu 5.000 EUR erhalten.¹⁴ In der Praxis betrug der höchste Auszahlungsbetrag 4.000 EUR; in fünf Fällen wurden mehr als 3.000 EUR bezogen (TZ 9).

(5) Keine Eigenleistung

Eigenleistungsanteile der Antragstellenden waren in keinem der Fördertatbestände vorgesehen. Damit blieben den Antragstellenden – bis zum maximalen Auszahlungsbetrag – keine Kosten, die sie selbst tragen mussten.

Die als Qualitätsstandard zu verstehende, aber nicht auf den NÖ COVID-Hilfsfonds anwendbare Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich sah nur in begründeten Fällen eine gänzliche Kostentragung aus Fördermitteln vor.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass sich neun der elf Fördertatbestände auf vergangene, bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien verwirklichte Sachverhalte bezogen. Ihr Zweck war damit, bereits – ohne Kenntnis der Förderung – entstandene Kosten zu refundieren.

Der RH wies darauf hin, dass aufgrund dieser Konstruktion der öffentliche Mitteleinsatz keinen Anreizeffekt im Sinne des Anstoßens eines erwünschten Verhaltens hatte. So bewirkte beispielsweise der nachträgliche Kostenersatz von teilweise mehrere Jahre zurückliegenden Nachhilfestunden nicht, dass Schülerinnen und Schüler mit – möglicherweise durch Homeschooling bedingten – Defiziten vermehrt Nachhilfestunden erhielten und sich dadurch ihre schulischen Leistungen verbesserten.

Auch kamen die Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges ausschließlich Personen zugute, die die Ausgaben bereits aus eigenen Mitteln finanziert hatten und finanzieren konnten.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, grundsätzlich bei der Konzeption von Förderungen im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes auf eine Anreizwirkung der Förderung zu achten.

Der RH hielt insbesondere hinsichtlich der Vereinsförderungen kritisch fest, dass Vereine keine Eigenleistung erbringen mussten. Diese erhielten damit ihre Kosten zum Teil in vollem Umfang ersetzt. Er verwies auf die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich, die eine Eigenleistung der Fördernehmerin

¹⁴ Möglich war eine Kombination folgender Fördertatbestände: Impfbeeinträchtigung mit Krankenhausaufenthalt (1.500 EUR), Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung mit Krankenhausaufenthalt (1.500 EUR), psychologische Behandlungskosten (maximal 1.000 EUR), physiologische Behandlungskosten (maximal 500 EUR) und Nachhilfe, falls bei Volljährigkeit noch Schulbesuch nachgewiesen werden konnte (maximal 500 EUR). Zusätzlich konnte eine Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder gewährt werden.

bzw. des Fördernehmers grundsätzlich vorsah und sie bzw. er sich damit auch an den Kosten zu beteiligen hatte. Dies entsprach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Überlegung, mit begrenzten öffentlichen Mitteln einen möglichst großen – mit der Förderung intendierten – Effekt zu erzielen.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, bei der zukünftigen Konzeption von Förderungen die Möglichkeit und die Vor- und Nachteile einer Eigenleistung der Fördernehmerinnen und Fördernehmer zu klären.

- 5.3 Das Land Niederösterreich betonte in seiner Stellungnahme, dass beim NÖ COVID-Hilfsfonds die Aufarbeitung von Schäden, die durch die Corona-Maßnahmen entstanden seien, im Vordergrund stehe. Ziel des NÖ COVID-Hilfsfonds sei gewesen, dass „Maßnahmen gesetzt werden, um die durch die Pandemie und durch Maßnahmen entstandenen Schäden – so gut dies möglich ist – wiedergutzumachen“. Bei einem Großteil der Fördertatbestände handle es sich um Förderungen, die auf vergangene Therapien, Long-COVID-Folgen, Impfbeeinträchtigungen und dergleichen abzielten. Damit sei der Beschluss des Niederösterreichischen Landtags umgesetzt worden und im Förderzeitraum entstandene finanzielle Schäden seien, so gut dies ging, wiedergutmacht worden.

In den Richtlinien zum NÖ COVID-Hilfsfonds seien maximale Förderbeträge gewählt worden. Im Bereich der Freizeitaktivitäten sei ein Eigenleistungsbetrag in Höhe von 50 EUR festgeschrieben worden; im Bereich der Förderung für Nachhilfe würden beispielsweise Kosten in Höhe von maximal 500 EUR einmalig ersetzt. Deutlich höhere Kosten pro Schülerin und Schüler in Höhe von 630 EUR pro Schuljahr habe das Institut für empirische Sozialforschung für eine Studie der Arbeiterkammer im Jahr 2022 errechnet. Den Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler seien somit durchschnittlich 130 EUR für den Erhalt der Förderung abverlangt worden.

- 5.4 Der RH betonte, dass sich das Land Niederösterreich bei Einrichtung und Konzeption des NÖ COVID-Hilfsfonds nicht mit der Frage auseinandergesetzt hatte, inwieweit und in welchem Ausmaß abgeltbare Schäden entstanden waren (Förderbedarf). Er gab nochmals zu bedenken, dass die Fördermittel des NÖ COVID-Hilfsfonds Personen zugutekamen, die die mit den Fördertatbeständen adressierten Ausgaben (beispielsweise für Gesundheit, Nachhilfe und Freizeit) bereits aus eigenen Mitteln finanziert hatten und finanzieren konnten.

6.1 Einige Vorgaben der Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds zu den Fördertatbeständen führten in der Abwicklung zu erhöhtem Klärungsbedarf:

- Der Begriff der „Impfbeeinträchtigung“ war kein in der Fachwelt gängiger Begriff und führte in der Praxis – trotz einer Definition in den Förderrichtlinien – zu Auslegungsschwierigkeiten. Die medizinische Fachliteratur kannte eine Unterscheidung zwischen nicht gesundheitsschädlichen Impfnebenwirkungen und Impfschäden. Die gesundheitlichen Folgen einer Impfbeeinträchtigung sollten zwischen diesen Definitionen liegen. Allerdings enthielten die Förderrichtlinien keine Vorgaben, welche Krankheitsbilder typisch für eine COVID-19-Impfbeeinträchtigung waren und wie viel Zeit zwischen der COVID-19-Impfung und dem Auftreten der Beeinträchtigung bzw. des Krankenhausaufenthalts vergehen durfte.
- Beim Fördertatbestand für Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung verwiesen die Förderrichtlinien auf die internationale Klassifizierung von Long COVID durch die Weltgesundheitsorganisation. Die Förderrichtlinien stellten jedoch nicht nur auf Long-COVID-Erkrankungen ab, sondern auch auf „Langzeitfolgen nach einer COVID-19-Infektion“. Die Förderrichtlinien enthielten weder Vorgaben zu den Krankheitsbildern, noch wie lange diese Folgen auftreten mussten, um als langfristig zu gelten.
- Zum Fördertatbestand für sonstige erforderliche Unterstützungen gaben die Förderrichtlinien keine Anhaltspunkte, was als „besonders berücksichtigungswürdige[r]“ Grund bzw. als „spezielle Behandlungen, Unterstützungen, Therapien“ galt. So konnten zu diesem Fördertatbestand nicht von einer Ärztin bzw. einem Arzt verschriebene oder durchgeführte „Therapien“ oder „Behandlungen“ eingereicht werden, solange diese – so die Vorgabe an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – „sinnvoll“ waren. Für die Beurteilung dieses Kriteriums gab es damit einen weiten Auslegungsspielraum. Das Land Niederösterreich wartete daher mit der Abarbeitung von Fällen zu, um eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten (TZ 10).
- An Vereinsprojekte (insbesondere solche für Personen mit COVID-19-Beeinträchtigungen) stellten die Förderrichtlinien keine quantitativen oder qualitativen Anforderungen. Sie enthielten keine Hinweise, welche Art von Projekten mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten gefördert werden sollten. Zudem gab es keine Vorgaben, um die Qualität der durch die Vereinsprojekte angebotenen Leistungen sicherzustellen. Auch waren die konkreten Ziele der Projekte nicht vorgegeben, z.B. wie viele Personen mit welchen Bedarfslagen erreicht werden sollten.

Im April 2024 wurden öffentlich Vorwürfe erhoben, wonach bei vom Land Niederösterreich geförderten Vereinsveranstaltungen grob faktenwidrige Inhalte vorgetragen worden seien (TZ 19).

- Die Förderrichtlinien legten lediglich fest, dass pro Verein maximal drei Projekte gefördert werden konnten. Der Verein musste nicht schon vor dem Förderzeitraum bestehen, sondern konnte auch nach Bekanntwerden der Fördervoraussetzungen gegründet werden. Eine Beschränkung der Anzahl von förderberechtigten Vereinen pro Vereinsobmann bestand nicht. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass dieselbe Person nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien 25 Vereine mit Vereinssitz in Niederösterreich gründete und als Vereinsobmann für jeden dieser Vereine einen Förderantrag stellte. Die 25 eingereichten Projekte waren inhaltlich ident. Entgegen der Intention der Förderrichtlinien, möglichst vielen unterschiedlichen Vereinen mit unterschiedlichen Projekten Fördermittel zukommen zu lassen, bewilligte das Land Niederösterreich bis Ende Mai 2024 Fördermittel für fünf inhaltsgleiche Projekte (TZ 19).

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die Förderrichtlinien sehr allgemein gehaltene Formulierungen mit weitem Auslegungsspielraum enthielten. Dies erschwerte die Abwicklung für die förderabwickelnde Stelle – insbesondere war ein erhöhter Abstimmungsbedarf zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis notwendig.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Förderrichtlinien an Vereinsprojekte (insbesondere solche für Personen mit COVID-19-Beeinträchtigungen) keine qualitativen oder quantitativen Anforderungen stellten, wie die inhaltlichen Schwerpunkte oder die mit einem Projekt mindestens zu erreichende Personenzahl. Dies führte auch dazu, dass das Land Niederösterreich Förderungen für Veranstaltungen genehmigte, die in der Folge öffentlich kritisiert wurden. Medienberichte erhoben Vorwürfe, dass dort faktenwidrige Inhalte verbreitet worden seien.

Der RH kritisierte, dass die Beschränkung in den Förderrichtlinien auf drei Projekte pro Verein nicht geeignet war, die Intention der Förderrichtlinien sicherzustellen, möglichst viele Vereine mit unterschiedlichen Projekten zu fördern. Er hielt fest, dass das Land Niederösterreich Förderungen für idente Projekte von fünf von einem Vereinsobmann neu gegründeten Vereinen genehmigte (TZ 19).

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die Fördertatbestände in Förderrichtlinien möglichst klar zu umschreiben und bei Projektförderungen die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren. Bei Erkennen von Unklarheiten wären die Förderrichtlinien rasch anzupassen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine Umgehung der Förderintention auszuschließen.

- 6.3 Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei Hintergrund der breiten Formulierung im Bereich der Projektförderung von Vereinen gewesen, dass die Vereine ihre Projekte möglichst frei wählen sollten. Sie hätten nicht zusätzlich zur Einschränkung durch vorherige Maßnahmen eine Vorgabe erhalten sollen, wie genau die Wiedergutmachung aus ihrer Sicht zu erfolgen habe. Für künftige Förderungen im Projektbereich werde die Empfehlung seitens der Fachabteilung (Abteilung Gesundheitsstrategie) berücksichtigt werden.
- 6.4 Der RH unterstrich, dass Fördergeber nur durch die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte und konkreter Anforderungen an Projekte den Einsatz der Fördermittel im Sinne der intendierten Ziele sicherstellen können.

Inanspruchnahme

Inanspruchnahme insgesamt

- 7.1 (1) Der mit 31,30 Mio. EUR dotierte NÖ COVID-Hilfsfonds zahlte bis Anfang Juni 2024¹⁵ in Summe 3,63 Mio. EUR für rd. 5.000 Personen und zwei Vereine aus:
- 3,47 Mio. EUR und damit der überwiegende Teil (96 %) entfielen auf die Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges,
 - 0,16 Mio. EUR (4 %) auf Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder¹⁶;
 - an Vereine¹⁷ erfolgten erst zwei Auszahlungen, in Summe 3.980 EUR (0,1 %).¹⁸

¹⁵ COVID-19-Strafgelder und Vereine: Datenstand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Datenstand 3. Juni 2024

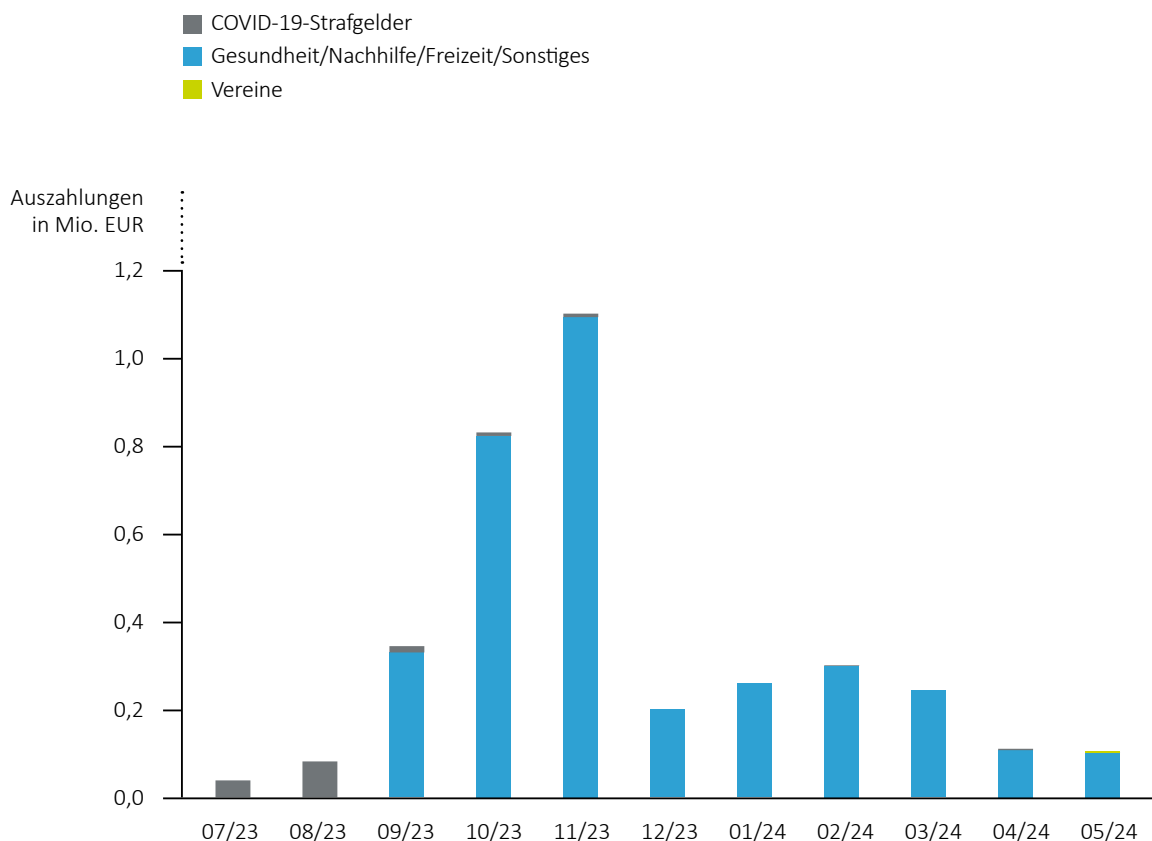
¹⁶ In der Folge werden unter dem Begriff „COVID-19-Strafgelder“ die Fördertatbestände „COVID-19-Strafgelder“ und „Anwaltskosten im Zusammenhang mit COVID-19-Strafgeldern“ zusammengefasst.

¹⁷ In der Folge werden unter dem Begriff „Vereine“ die Fördertatbestände „Projekte von Vereinen für Kinder und Jugendliche“ und „Projekte von Vereinen betreffend Beeinträchtigungen durch COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen“ zusammengefasst.

¹⁸ Erst zwei Vereine hatten für die Auszahlung erforderliche Unterlagen zur Endabrechnung übermittelt; insgesamt hatte das Land Niederösterreich 15 Anträge von Vereinen bewilligt.

Die Inanspruchnahme entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Abbildung 4: Auszahlungen nach Auszahlungsdatum



COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

Mehr als die Hälfte (53 %) der Auszahlungen mit in Summe 1,94 Mio. EUR erfolgten im Oktober 2023 und November 2023 an rd. 2.600 Personen. In weiterer Folge gingen die Auszahlungen stark zurück. Im Mai 2024 zahlte das Land Niederösterreich 106.242 EUR an rd. 160 Personen und zwei Vereine aus. Der Großteil der Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder erfolgte von Juli 2023 bis September 2023 auf Basis einer amtswegigen Erhebung der Förderberechtigten.

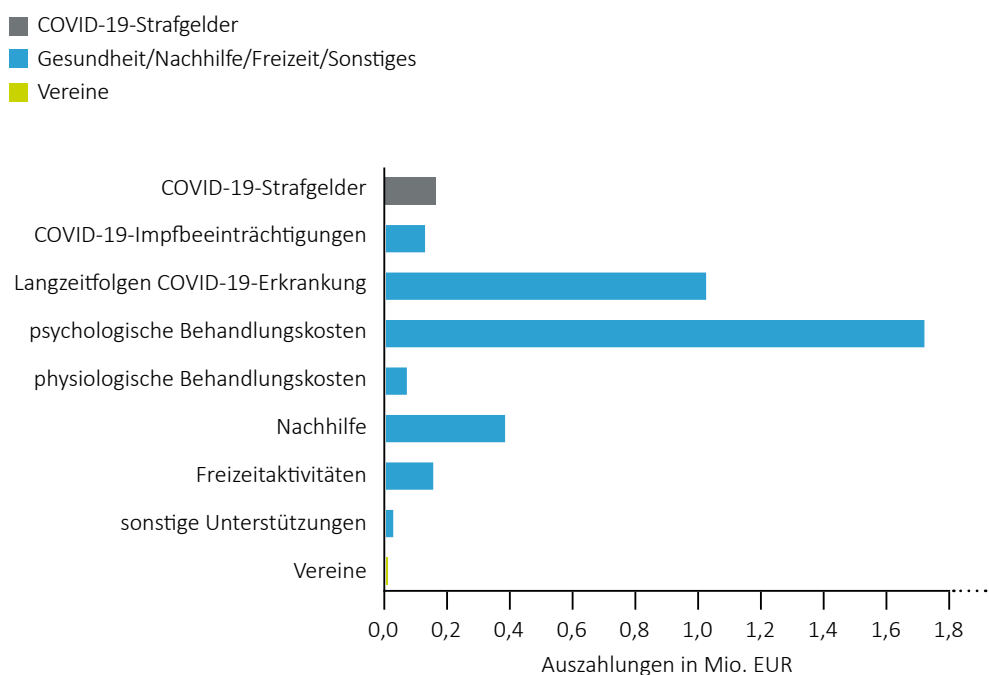
(2) 191 genehmigte Anträge von Personen über 119.523 EUR waren Anfang Juni 2024 noch nicht ausbezahlt. Für 13 genehmigte Anträge von Vereinen über insgesamt 43.443 EUR waren noch keine Unterlagen für eine Zahlung eingereicht.

- 7.2 Der RH stellte fest, dass Anfang Juni 2024 erst 12 % des budgetierten Fondsvolumens ausbezahlt waren und die Auszahlungsbeträge seit Dezember 2023 vergleichsweise gering waren. Die Auszahlung aller für den NÖ COVID-Hilfsfonds bis 2025 reservierten Mittel in Höhe von 31,30 Mio. EUR erschien aufgrund des Rückgangs der bisherigen Auszahlungen unwahrscheinlich. Die Überbudgetierung war nach Ansicht des RH auch auf das Fehlen einer nachvollziehbaren Bedarfsabschätzung bei der Budgetierung zurückzuführen (TZ 2).

Inanspruchnahme nach Fördertatbestand

- 8.1 Die bis Anfang Juni 2024 ausbezahlten 3,63 Mio. EUR verteilten sich auf die elf Fördertatbestände des NÖ COVID-Hilfsfonds folgendermaßen:

Abbildung 5: Auszahlungen je Fördertatbestand



COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

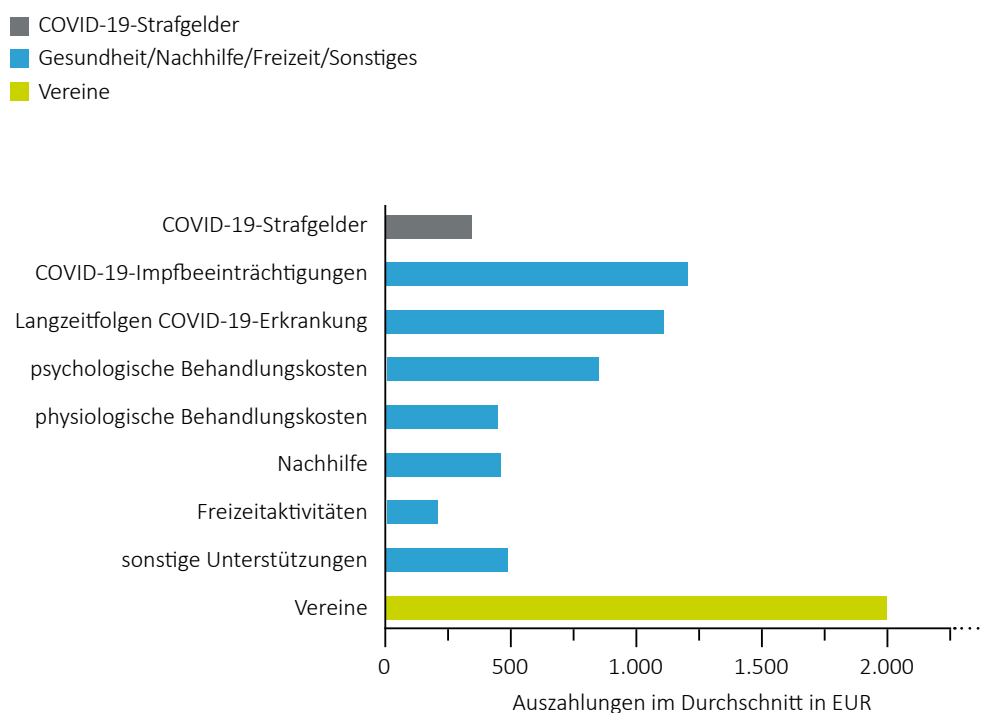
Fast die Hälfte (47 %) der Auszahlungen betraf den Fördertatbestand zu psychologischen Behandlungskosten, gefolgt von den Fördertatbeständen zu Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung (28 %) und Nachhilfe (10 %). Die restlichen Fördertatbestände lagen unter 5 % des Gesamtauszahlungsvolumens.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass der am häufigsten in Anspruch genommene Fördertatbestand des NÖ COVID-Hilfsfonds jener zu psychologischen Behandlungskosten war; auf diesen Fördertatbestand entfiel fast die Hälfte (47 %) der Auszahlungen. Auf sechs der neun Fördertatbestände für natürliche Personen (COVID-19-Strafgelder, Anwaltskosten, COVID-19-Impfbeeinträchtigungen, physiologische Behandlungskosten, Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, sonstige Unterstützungen) entfielen insgesamt nur 14 % der ausbezahlten Mittel (etwa 500.000 EUR).

Inanspruchnahme nach Personen

- 9.1 (1) Bis Anfang Juni 2024 wurden rd. 5.000 Personen gefördert; sie erhielten – teilweise aus mehr als einem Fördertatbestand – zwischen 25 EUR und 4.000 EUR. Im Durchschnitt wurden 724 EUR pro Person ausbezahlt (Median 720 EUR). Die durchschnittlichen Auszahlungen variierten je nach Fördertatbestand:

Abbildung 6: Auszahlungen im Durchschnitt je Fördertatbestand



COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

Die höchsten Auszahlungen erfolgten für Vereinsprojekte (im Durchschnitt 1.990 EUR). Natürliche Personen erhielten die höchsten Fördersummen in den gesundheitsbezogenen Fördertatbeständen COVID-19-Impfbeeinträchtigungen bzw.

Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung mit durchschnittlich 1.204 EUR bzw. 1.114 EUR pro Person. Die Unterschiede waren durch die Vorgaben der Förderrichtlinien zum maximalen Auszahlungsbetrag je Fördertatbestand begründet (TZ 5).

(2) Die Auszahlungsbeträge verteilten sich auf die geförderten Personen wie folgt:

Tabelle 2: Auszahlungsbeträge je geförderte Person

Auszahlungsbetrag	Personen	Anteil	Auszahlungen	Anteil
	Anzahl	in %	in EUR	in %
bis 100 EUR	60	1	4.614	0
101 bis 500 EUR	2.220	44	737.700	20
501 bis 1.000 EUR	2.290	46	2.167.311	60
1.001 bis 2.000 EUR	385	8	587.247	16
2.001 bis 3.000 EUR	43	1	108.592	3
über 3.000 EUR	5	0	18.114	0

Rundungsdifferenzen möglich
ohne Vereine

Quelle: Land Niederösterreich

COVID-19-Strafgelder: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges:
Stand 3. Juni 2024

Etwa 45 % der geförderten Personen erhielten bis zu 500 EUR aus Mitteln des NÖ COVID-Hilfsfonds; weitere 46 % bis 1.000 EUR. Fünf Personen erhielten mehr als 3.000 EUR, meist aus mehreren unterschiedlichen gesundheitsbezogenen Fördertatbeständen.

Die weitaus überwiegende Zahl der geförderten Personen (96 %) erhielt Förderungen aus nur einem Fördertatbestand. Unter 1 % der geförderten Personen erhielten Förderungen für drei bzw. vier Fördertatbestände, in Summe 96.121 EUR bzw. 11.500 EUR.¹⁹

(3) 58 % der geförderten Personen waren Frauen; dieser Anteil lag damit leicht über dem Frauenanteil der Wohnbevölkerung in Niederösterreich 2023 (51 %); sie erhielten 64 % der Fördersumme.²⁰

94 % der geförderten Personen waren österreichische Staatsangehörige.

9.2 Der RH hielt fest, dass in der Regel Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer Förderungen nur aus einem Fördertatbestand erhielten.

¹⁹ Dies waren 40 bzw. drei Personen.

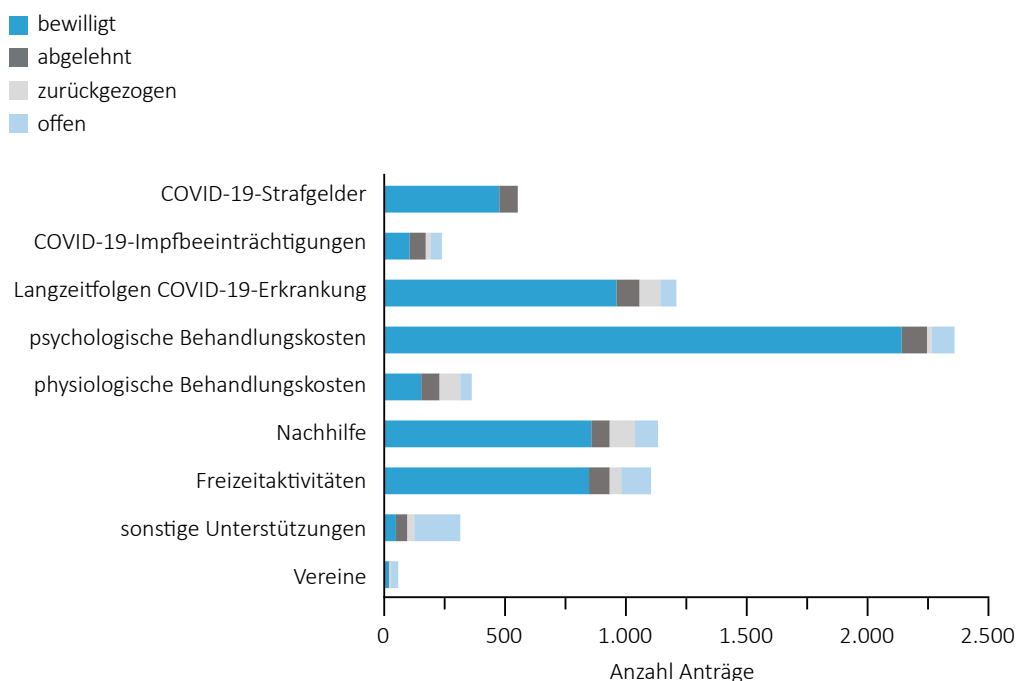
²⁰ Die Anteile unterschieden sich stark je nach Fördertatbestand: Bei COVID-19-Strafgeldern waren 20 % Frauen, bei psychologischen Behandlungskosten 72 %.

Anträge und Bewilligungen

10.1 (1) Bis Anfang Juni 2024²¹ waren 7.293 Anträge²² gestellt, verteilt über die Fördertatbestände des NÖ COVID-Hilfsfonds Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges (rd. 92 %), COVID-19-Strafgelder (rd. 8 %) und Vereine (rd. 1 %). Fast ein Drittel der Anträge (31 %) wurde im September 2023 eingebracht – zu Beginn der Antragstellung für die Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges. In weiterer Folge nahm die Anzahl der Anträge in Summe stark ab; im Mai 2024 wurden nur 3 % der gesamten Anträge gestellt. Dies entsprach in etwa auch der Entwicklung der Auszahlungen.

(2) 77 % der 7.293 Anträge waren Anfang Juni 2024 bewilligt, 8 % abgelehnt und 5 % zurückgezogen; bei 10 % der Anträge war Anfang Juni 2024 die Bearbeitung noch offen. Die Anteile von abgelehnten und offenen Anträgen unterschieden sich stark je nach Fördertatbestand:

Abbildung 7: Anträge nach Status



COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

²¹ COVID-19-Strafgelder und Vereine: Datenstand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Datenstand 3. Juni 2024

²² Beim Ausgleich von COVID-19-Strafgeldern erfolgte keine Antragstellung durch die Personen, sondern eine amtswegige Erhebung der Betroffenen durch Bezirksverwaltungsbehörden; aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung verzichtet.

(a) Der Anteil der abgelehnten Fälle (Ablehnungsquote) lag zwischen 4 % beim Fördertatbestand zum Ausgleich psychologischer Behandlungskosten und 25 % beim Fördertatbestand zu COVID-19-Impfbeeinträchtigungen. Die häufigsten Ablehnungsgründe²³ waren unvollständige Anträge (35 %), Doppelansuchen (8 %) und bereits bewilligte Förderungen aus anderen Fördertatbeständen (7 %). Für 43 % der Ablehnungen war der Ablehnungsgrund nicht auswertbar.

(b) Mit Stand Anfang Juni 2024 gab es die meisten offenen Fälle beim Fördertatbestand zu sonstigen Unterstützungen. Der Anteil offener Anträge lag hier bei 62 %, da die förderabwickelnde Stelle mit der Abarbeitung der bei diesem Fördertatbestand besonders heterogenen Fälle zuwartete, um eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten (TZ 6).

Bei Vereinen waren mehr als die Hälfte der Anträge (53 %) offen; dies lag vor allem an der Ende Juni 2024 noch ausstehenden Förderentscheidung zu Ansuchen von 20 von demselben Vereinsobmann neu gegründeten Vereinen (TZ 19).

10.2 Der RH hielt fest, dass 90 % der eingebrachten Förderanträge bereits entschieden waren (Stand Anfang Juni 2024). Er wies allerdings darauf hin, dass beim Fördertatbestand zu sonstigen Unterstützungen bei fast zwei Drittel aller Anträge noch keine Förderentscheidung gefallen war. Auch bei Vereinen waren noch mehr als die Hälfte der Anträge offen.

Der RH verwies bezüglich der hohen Anzahl noch offener Fälle in einzelnen Fördertatbeständen auf seine Feststellungen zu unklaren Vorgaben in TZ 6 und der Komplexität der Förderabwicklung in TZ 14, TZ 17 und TZ 18.

²³ Ablehnungsgründe ohne Vereine und COVID-19-Strafgelder

Förderabwicklung

Organisation

- 11.1 (1) Das Land Niederösterreich war Fördergeber und für die Abwicklung der Förderatbestände des NÖ COVID-Hilfsfonds verantwortlich. Förderabwickelnde Stelle war eine Abteilung²⁴ des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (in der Folge: **Fachabteilung**). Laut Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung war der Landesrat für Sicherheit, Asyl und Zivilschutz²⁵ für den NÖ COVID-Hilfsfonds verantwortlich. Die zuständige Fachabteilung war gegenüber dem Landesrat weisungsgebunden.

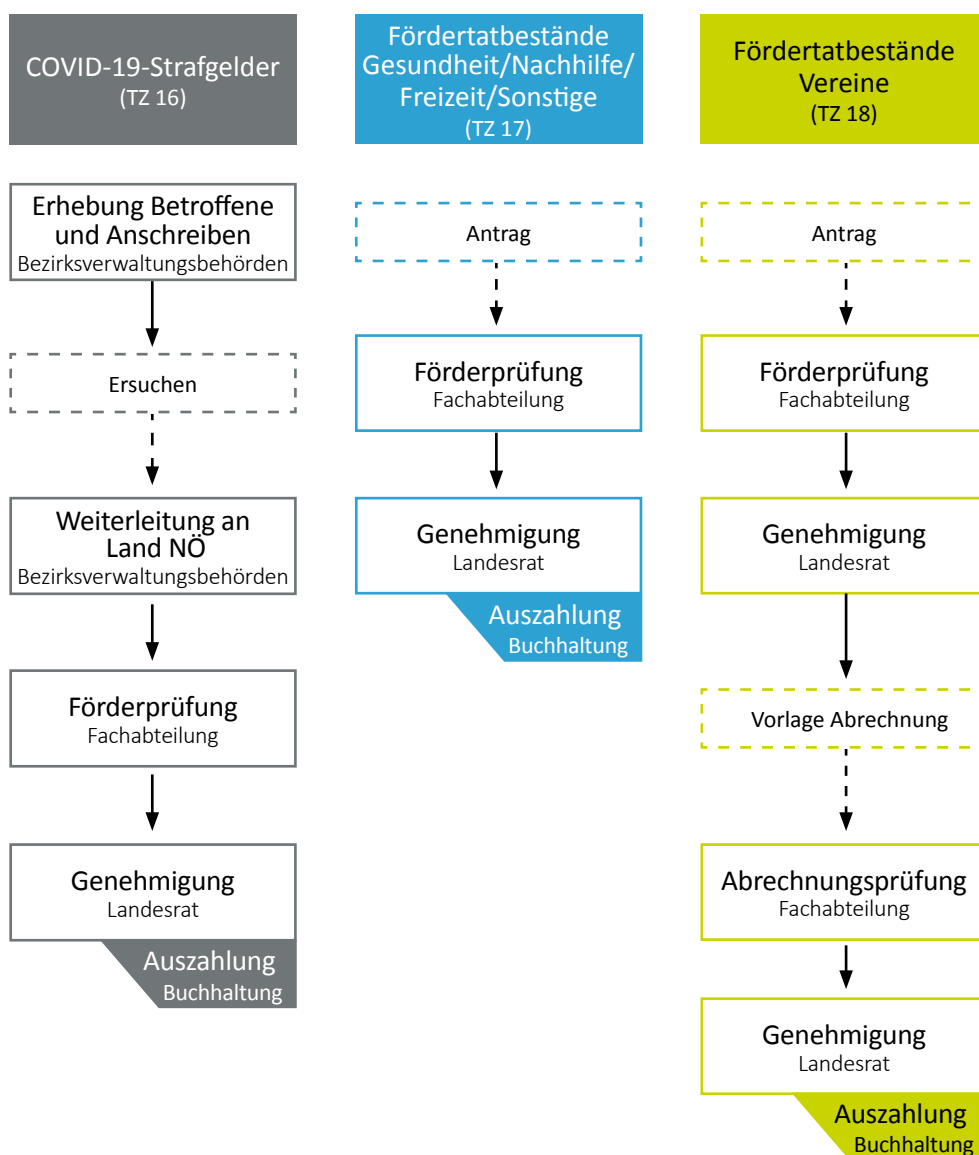
²⁴ Abteilung Gesundheitsstrategie

²⁵ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Mag. Dr. Christoph Luisser (FPÖ)

Die folgende Abbildung zeigt die – je Gruppe von Fördertatbeständen – unterschiedlichen Abwicklungsprozesse:

Abbildung 8: Überblick Abwicklung

--> Schritte des Antragstellenden
-> Behördenschritte



Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

Bei allen Fördertatbeständen erfolgte die Genehmigung durch den zuständigen Landesrat. Als Bestätigung erhielten die geförderten Personen bzw. Vereine ein vom Landesrat unterschriebenes Zuerkennungsschreiben. Ablehnungen fertigte die Fachabteilung selbst ab – ohne formale Einbindung des zuständigen Landesrats. Im

Fall einer Ablehnung erging ein Ablehnungsschreiben an den Antragstellenden bzw. an den Verein.

(2) Im Mai 2023 erstellte die Fachabteilung eine grobe Abschätzung der Anzahl von potenziellen Antragstellenden. Auf dieser Basis und unter dem Gesichtspunkt der Vielzahl der Fördertatbestände stellte das Land Niederösterreich ab Anfang September 2023 15 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**), organisiert in drei Teams, für die Förderabwicklung bereit. Den Teamleitungen standen die operative Leitung und die juristischen Koordinatoren des NÖ COVID-Hilfsfonds vor. Diese waren Anlaufstelle für inhaltliche und rechtliche Fragen und wickelten die Genehmigungsprozesse formal ab. Da weniger Anträge eingereicht wurden (**TZ 10**) und die Prozesse bereits etabliert waren, verkleinerte das Land Niederösterreich 2024 das Team auf fünf VZÄ.

(3) Die Fachabteilung nutzte für die Förderabwicklung zentrale, bestehende IT-Systeme des Landes Niederösterreich. Mit Unterstützung weiterer Abteilungen des Landes Niederösterreich – insbesondere der IT-Abteilung – adaptierte die Fachabteilung die IT-Systeme für den Bedarf des NÖ COVID-Hilfsfonds. Die technische Infrastruktur für die Abwicklung stand mit Beginn der Antragstellung Anfang September 2023 bereit.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass das Land Niederösterreich in kurzer Zeit die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine effiziente Abwicklung schuf, die rechtzeitig zum Start der Fördermaßnahmen bereitstanden. Insgesamt führte dies zu einer raschen Bearbeitung von Anträgen (**TZ 21**).

Der RH anerkannte, dass die Fachabteilung zur Förderabwicklung etablierte IT-Systeme des Landes Niederösterreich adaptierte und einsetzte. Damit war eine Nutzung von bestehendem Know-how und bestehenden Abläufen gewährleistet.

Abwicklungskosten

12.1 (1) Das Land Niederösterreich hatte vor Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds die für die Abwicklung erforderlichen Kosten inklusive externer Kosten nicht abgeschätzt.

(2) Die Höhe der tatsächlichen Abwicklungskosten war nicht exakt erfasst. Die für die Administration des NÖ COVID-Hilfsfonds in der Fachabteilung aufgebrauchten Arbeitsstunden waren nicht gesondert erfasst. Die Fachabteilung schätzte den Personalaufwand bis Ende Dezember 2023 auf 15 VZÄ, im Jahr 2024 auf fünf VZÄ (**TZ 11**). Die IT-Abteilung des Landes Niederösterreich, die die technische Infrastruktur für die Abwicklung des NÖ COVID-Hilfsfonds schaffte, zeichnete ihre im Zusammenhang mit dem Fonds entstandenen Kosten auf. Das Land Niederösterreich verfügte zudem über eine Aufstellung der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere zur Schaltung von Inseraten – und der Kosten für die Erstellung des Rechtsgutachtens.

Auf Basis der vom Land Niederösterreich übermittelten Unterlagen schätzte der RH die Abwicklungskosten des NÖ COVID-Hilfsfonds für Personal, IT, Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung des Rechtsgutachtens:

Tabelle 3: Abwicklungskosten NÖ COVID-Hilfsfonds bis Ende Mai 2024

Kostenart	Aufwand
	in EUR
interne Personalkosten ¹	345.000
IT-Kosten ²	128.000
Öffentlichkeitsarbeit	194.671
Rechtsgutachten	6.000
Summe	673.671

¹ Personalkosten basieren auf einer Schätzung des RH anhand der vom Land Niederösterreich angegebenen Vollzeitäquivalente (15 VZÄ bzw. 5 VZÄ) und der niedrigsten Einstufung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gemäß Dienstpostenplan des Landes Niederösterreich inklusive Sonderzahlungen (gerundet).

² IT-Kosten (Stand 11. März 2024) zuzüglich der vom RH geschätzten Personalkosten (Stand 29. April 2024) für die Implementierung und laufende Betreuung der Abwicklungssoftware (gerundet)

Quelle: Land Niederösterreich

Die Abwicklungskosten (einschließlich der externen Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Rechtsgutachten) lagen mit Ende Mai 2024 bei 0,67 Mio. EUR bzw. 19 % der bis dahin ausbezahlten Mittel des NÖ COVID-Hilfsfonds (3,63 Mio. EUR). Etwa die Hälfte (51 %) der Kosten betraf interne Personalkosten, 29 % betrafen Öffentlichkeitsarbeit und 19 % IT-Kosten.

- 12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Niederösterreich vor Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds keine Schätzung der anfallenden Abwicklungskosten inklusive externer Kosten durchgeführt hatte, um die Kosten-Nutzen-Relation besser abschätzen zu können. Die vom RH vorgenommene Kostenabschätzung auf Basis von Zahlen des Landes Niederösterreich wies auf anteilmäßig nicht unbeträchtliche Abwicklungskosten von knapp 20 % der ausbezahlten Mittel hin (Betrachtung bis Ende Mai 2024).

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, bei Fördervorhaben zur Optimierung der Kosten-Nutzen-Relation zwischen Förderung und Abwicklung vorab die mit der Abwicklung verbundenen Kosten abzuschätzen.

- 12.3 Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme auf den im Vorfeld der Förderabwicklung entwickelten, der Antragstellung vorgeschalteten Fragebogen (Online-Ratgeber). Für eine effiziente und sparsame Abwicklung der Förderungen aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds seien diese Maßnahmen, wie auch sämtlicher Personaleinsatz für die Vorbereitung und die Abwicklung, erforderlich gewesen. Es sei davon auszugehen gewesen, dass die Fördermittel vollständig abgerufen würden, weshalb eine Kosten-Nutzen-Relation anhand des Gesamtabrufs zu bemessen gewesen wäre. Das Land Niederösterreich wies zudem darauf hin, dass der NÖ COVID-Hilfsfonds und damit das Fördervolumen auf Grundlage eines Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags eingerichtet worden seien.

Antragstellung

- 13.1 (1) Die Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und Vereine waren online zu beantragen. Die Online-Antragstellung war technisch ab 1. September 2023 über die Website des Landes Niederösterreich möglich. Die Antragstellenden schlossen die Einreichung mittels Handysignatur oder durch das Hochladen eines Ausweisdokuments ab. Fehlten wesentliche Angaben bzw. Nachweise, war eine Übermittlung des Antrags technisch nicht möglich.

Die Online-Antragstellung beinhaltete automatische Prüfungen und intelligente Formulare. So konnten z.B. Personen unter 18 Jahren keinen Antrag einbringen und Antragstellende aus Drittstaaten mussten zusätzliche Dokumente hochladen. Nach Einreichung des Antrags prüfte ein weiteres System das hochgeladene Ausweisdokument automatisiert und las die benötigten Informationen aus, um sie mit den Daten im Antrag zu vergleichen. Wichen die Angaben voneinander ab oder war das Ausweisdokument nicht elektronisch auslesbar, prüften Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Angaben manuell.

(2) Bei den Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder ermittelten Bezirksverwaltungsbehörden die Betroffenen amtswegig und verschickten Anschreiben. Sofern die Betroffenen diese ausgefüllt retournierten, leiteten die Bezirksverwaltungsbehörden diese zur weiteren Bearbeitung an die Fachabteilung weiter (TZ 16).

- 13.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Online-Antragstellung rechtzeitig fertiggestellt war. Die Online-Antragstellung war geeignet, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Vollständigkeit von Anträgen zu verbessern und Personen und Vereinen die Antragstellung sowie die Einreichung von Unterlagen zu erleichtern.

Kontrolle der Fördervoraussetzungen

Überblick

- 14.1 (1) Die Kontrolle der allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds erfolgte folgendermaßen:

Tabelle 4: Kontrolle der allgemeinen Fördervoraussetzungen

allgemeine Fördervoraussetzungen	Kontrolle
Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder	
- Vermögensverschiebung durch Bezahlung von COVID-19-Strafgeldern, deren Rechtsgrundlage vom VfGH aufgehoben wurde - österreichische Staatsangehörige, Angehörige des EWR und der Schweiz oder deren Familienangehörige oder Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Dauer-aufenthalt-EU“	Prüfung durch Bezirksverwaltungsbehörden und Fachabteilung
Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges	
- zumindest ein Tag Hauptwohnsitz in Niederösterreich zwischen 16. März 2020 und 25. Mai 2023 - Vollendung des 18. Lebensjahres - österreichische Staatsangehörige, Angehörige des EWR und der Schweiz oder deren Familienangehörige oder Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Dauer-aufenthalt-EU“	automatischer Abgleich mit dem Zentralen Melderegister und Plausibilisierung im Online-Antragsformular
Fördertatbestände für Vereine	
- Vereinssitz in Niederösterreich - keine politischen Parteien, parteinahen Organisationen und Gebietskörperschaften	Prüfung anhand des Vereinsregistrauszugs und gegebenenfalls anhand der Vereinsstatuten durch Fachabteilung

EWR = Europäischer Wirtschaftsraum
VfGH = Verfassungsgerichtshof

Quelle: Land Niederösterreich

Bei der Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder und bei Vereinsförderungen waren großteils manuelle Prüfschritte erforderlich (**TZ 16** und **TZ 18**). Bei Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges erfolgte die Kontrolle der allgemeinen Fördervoraussetzungen weitgehend automatisch (**TZ 17**).

(2) Zum Nachweis der spezifischen Fördervoraussetzungen (Tabelle 1) sahen die Förderrichtlinien die Erbringung von weiteren Unterlagen durch die Antragstellenden vor. Diese waren über das Online-Antragsformular an das Land Niederösterreich zu übermitteln.

Um eine Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder zu erhalten, hatten Betroffene grundsätzlich keine Nachweise zu erbringen, da eine amtswegige Erhebung erfolgte.

Folgende Tabelle fasst die vorzulegenden Unterlagen zusammen:

Tabelle 5: Vorzulegende Unterlagen je Fördertatbestand

Unterlagen je Fördertatbestand
Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges
COVID-19-Impfbeeinträchtigung • ärztliche Bestätigung einschließlich Diagnose • COVID-19-Impfzertifikat • bei stationärem Krankenhausaufenthalt: Bestätigung des Krankenhausaufenthalts
Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung • ärztliche Bestätigung über Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung • Nachweis einer Behandlung • bei stationärem Krankenhausaufenthalt: Bestätigung des Krankenhausaufenthalts
psychologische Behandlungskosten • ärztliche bzw. fachliche Bestätigung über psychische oder seelische Störung oder Krankheit • Rechnungen von Psychiaterinnen bzw. Psychiatern, Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten, Psychologinnen bzw. Psychologen oder Logopädinnen bzw. Logopäden und Zahlungsnachweise
physiologische Behandlungskosten • ärztliche bzw. fachliche Bestätigung über Therapiebedarf und Beschwerden wegen COVID-19 • Rechnungen von Ärztinnen bzw. Ärzten, Physiotherapeutinnen bzw. -therapeuten oder Ergotherapeutinnen bzw. -therapeuten und Zahlungsnachweise
Nachhilfe • Bestätigung über Familienbeihilfe • Bestätigung der Nachhilfestunden inklusive Fach und Unterschrift der Nachhilfelehrerin bzw. des Nachhilfelehrers • Rechnungen und Zahlungsnachweise
Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche • Bestätigung über Familienbeihilfe • Rechnungen und Zahlungsnachweise
sonstige erforderliche Unterstützungen • Rechnungen und Zahlungsnachweise oder • Nachweis über einen plausiblen finanziellen Nachteil
Fördertatbestände für Vereine (betreffend Kinder und Jugendliche bzw. COVID-19-Beeinträchtigungen)
• Projektunterlagen bzw. Projektabriss inklusive Kosten • Projektbeschreibung • Liste der gewährten Förderungen (drei Jahre vor Antragstellung) • nach Genehmigung und Durchführung: Rechnungen, Zahlungsnachweise sowie Teilnehmerlisten

Quelle: Land Niederösterreich

(3) Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kontrollierten bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und Vereine zunächst, ob die Antragstellenden die richtigen Unterlagen über das Online-Antragsformular hochgeladen hatten. Unvollständige Daten oder Unterlagen forderten sie gegebenenfalls

per E-Mail von den Antragstellenden an.²⁶ Reagierte die bzw. der Antragstellende nicht auf die Nachforderung, wurde eine Nachfrist gewährt. Die darauffolgende inhaltliche Prüfung war abhängig vom jeweiligen Fördertatbestand.

Das elektronische Antragsformular und die elektronisch übermittelten Unterlagen wurden bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und Vereine automatisch im IT-System zur elektronischen Aktenverwaltung und Dokumentenablage des Landes Niederösterreich (**LAKIS**²⁷) abgelegt. Die Unterlagen für die Ausgleichszahlungen der COVID-19-Strafgelder lud die Fachabteilung manuell in LAKIS hoch.

(4) Bei Förderungen für Vereine waren u.a. Projektunterlagen bzw. ein Projektabriss inklusive Kosten und eine Projektbeschreibung hochzuladen. Das Land Niederösterreich stellte keine Musterdokumente zur Verfügung. Auch bestanden keine Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Informationen. Insbesondere waren die Anforderungen für eine Kostenaufstellung nicht näher determiniert. Es gab keine näheren Vorgaben zu den verrechenbaren Personal- und Sachkosten und den verrechenbaren externen Honoraren. Auch die Vorlage eines Zeitplans und Angaben zur Zielsetzung und den erwarteten Auswirkungen des Projekts waren nicht vorgeschrieben.

Dies führte dazu, dass die Qualität und Informationstiefe der übermittelten Unterlagen unterschiedlich waren und die Fachabteilung im Nachhinein bei Vereinsanträgen häufig Konkretisierungen durch die Antragstellenden einfordern musste. Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich sah bei Projektförderungen grundsätzlich als Standard für Förderanträge Angaben zur Zielsetzung und den erwarteten Auswirkungen des Vorhabens sowie die Übermittlung eines Zeitplans vor.

Nach Durchführung des Projekts hatten Vereine Rechnungen, Zahlungsnachweise und Teilnehmerlisten per E-Mail zu übermitteln. Abweichend von den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln²⁸ und von der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich war kein Bericht über die Abwicklung des Projekts zu legen, aus dem die Durchführung des geförderten Projekts, die Verwendung der Fördermittel und die erzielten Erfolge hervorgingen.

²⁶ Für Nachforderungen standen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Musterschreiben zur Verfügung.

²⁷ **LAKIS** = (Niederösterreichisches) Landeskommunikations- und Informationssystem

²⁸ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass die Kontrolle der Fördervoraussetzungen auf Basis der durch Antragstellende übermittelten Unterlagen erfolgte.

Er kritisierte, dass das Land Niederösterreich bei Vereinsförderungen keine Mindestanforderungen an die vom Verein zu übermittelnden Unterlagen vorsah und keine Musterdokumente zur Verfügung stellte. Dies führte zu Unterschieden in Qualität und Umfang der übermittelten Projektunterlagen und -beschreibungen und erschwerte die Kontrolle der Fördervoraussetzungen. Zudem brachten die erforderlichen Nachforderungen einen höheren administrativen Aufwand für die Fachabteilung und die Vereine selbst mit sich. Der RH wies insbesondere kritisch darauf hin, dass keine Vorgaben zu den verrechenbaren Personal- sowie Sachkosten und verrechenbaren externen Honoraren bestanden.

Der RH hielt auch kritisch fest, dass Vereine im Rahmen der Projektabrechnung keine Informationen über Projektverlauf und Projektkinhalt übermitteln mussten, anhand derer die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel hätte überprüft werden können.

Er empfahl dem Land Niederösterreich, bei Projektförderungen

- die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren,
- die Anforderungen an die Antragsunterlagen konkret auszuformulieren, insbesondere bezüglich verrechenbarer Kosten, der Vorlage eines Projektzeitplans und der Angaben zur Zielsetzung sowie zu den erwarteten Ergebnissen des Projekts sowie
- nach der Durchführung der Projekte zusammen mit den Abrechnungsbelegen einen Bericht über die Abwicklung des Projekts und eine Abschätzung der Zielerreichung einzufordern.

- 14.3 Das Land Niederösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, in Zukunft auf eine zielgerichtete Ausformulierung von Fördertatbeständen und Gestaltung der Voraussetzungen, insbesondere welche Unterlagen in welcher Qualität zu übermitteln sind, mehr Aufmerksamkeit zu legen.

Vorgaben

- 15.1 (1) Nach Start der Förderungen für Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges erstellte die Fachabteilung im September 2023 ein Dokument mit weiteren internen Vorgaben für die Abwicklung. Diese unterstützende Unterlage für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung allerdings nicht aktuell, da die Fachabteilung sie nicht regelmäßig überarbeitete.

Zu Schulungszwecken, zur Koordinierung und um einen einheitlichen Wissensstand aller mit der Abwicklung des NÖ COVID-Hilfsfonds befassten Personen zu gewährleisten, hielt die Fachabteilung in regelmäßigen Abständen Besprechungen ab. Besonders zu Beginn des NÖ COVID-Hilfsfonds von September bis Oktober 2023 war der Abstimmungsbedarf groß. In diesen zwei Monaten gingen auch 45 % der bis Ende Mai 2024 eingereichten Anträge ein. Relevante Informationen und interne Vorgaben zur Abwicklung dokumentierten die Teamleitungen anlassbezogen mit E-Mail. Eine gesammelte Übersicht über die geltenden Anweisungen lag nicht vor.

(2) Bei den Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder und bei den Förderungen für Vereine gab es keine die Richtlinie ergänzenden internen Vorgaben. Speziell bei Vereinsförderungen war ein breites Spektrum an Projekten förderbar.

- 15.2 Der RH erachtete es als positiv, dass zu Beginn der Antragstellung eine unterstützende interne Unterlage für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorlag und es Besprechungen zur Schulung, zum Austausch und zur Abstimmung gab, die protokolliert wurden. Der RH merkte allerdings kritisch an, dass die Fachabteilung die interne Unterlage im Zeitverlauf nicht aktualisierte und auch die Protokolle der Besprechungen nicht so aufbereitet waren, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter schnell einen Überblick über die gültigen Vorgaben erhielten.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die für die Förderabwicklung relevanten Vorgaben in einer geordneten Sammlung zusammenzuführen und aktuell zu halten.

- 15.3 Das Land Niederösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung bei zukünftigen Fördervorhaben der Fachabteilung zu berücksichtigen.

Abwicklungsschritte bei den Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder

16.1 (1) Die Erhebung der Personen, die für eine Ausgleichszahlung von COVID-19-Strafgeldern infrage kamen, erfolgte amtswegig durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.²⁹ Die Bezirksverwaltungsbehörden waren Strafbehörden im Verwaltungsstrafverfahren und verfügten daher über die entsprechenden Informationen. Der Wohnort der betroffenen Person musste nicht in Niederösterreich liegen.

(2) Eine bereits bestehende, Bezirkshauptmannschaften-übergreifende „Arbeitsgruppe Strafen“ erhob in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsdienst im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, für welche Straftatbestände eine Ausgleichszahlung in Betracht kam, und erstellte eine Liste der vom VfGH aufgehobenen COVID-19-Bestimmungen. Weiters erstellte sie Anschreiben und Formulare, mit denen die Betroffenen zu verständigen waren.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden³⁰ gingen im Wesentlichen gleich vor: Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die die Verwaltungsstrafe verhängt hatte, kontaktierte Personen, die COVID-19-Strafgelder und Verfahrenskosten bezahlt hatten. Ihnen wurde ein Informationsschreiben übermittelt, in dem festgehalten war, dass der VfGH vereinzelt Bestimmungen aufgehoben hatte, für die das Land Niederösterreich eine Ausgleichszahlung ermöglichte. Betroffene erhielten dem Informationsschreiben beiliegend ein Formular, in dem sie ihre Zahlungsdaten eingeben und der Datenverarbeitung durch die Bezirksverwaltungsbehörden und durch die zuständige Abteilung im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zustimmen konnten. Um eine Ausgleichszahlung zu erhalten, war das ausgefüllte und unterschriebene Formular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu retournieren. Auch etwaige Honorarnoten von Anwältinnen und Anwälten konnten beigelegt werden. Ob eine Rechtsschutzversicherung Kosten ersetzt hatte, wurde im Formular nicht abgefragt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden leiteten das ausgefüllte Formular sowie – in einem separaten Dokument – eine Übersicht mit der vom VfGH aufgehobenen Rechtsgrundlage, der Strafhöhe, etwaigen Kosten³¹ und der Geschäftszahl an die Fachabteilung weiter. Die Fachabteilung prüfte die Fördervoraussetzung Staatsbürgerschaft bzw. den Aufenthaltstitel der betroffenen Person.

²⁹ Bezirkshauptmannschaften; in Statutarstädten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister mit Magistraten als Hilfsorganen

³⁰ Der RH überprüfte im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht die Abwicklung des NÖ COVID-Hilfsfonds durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

³¹ Verfahrenskosten, Mahngebühren, Exekutionskosten und Anwaltskosten

(4) Auch die Statutarstädte Wiener Neustadt, Krems und Waidhofen an der Ybbs gingen so vor.

Die Statutarstadt St. Pölten sah sich für die Ermittlung des betroffenen Personenkreises und das Versenden etwaiger Formulare als nicht zuständig an. Betroffene erhielten daher amtswegig kein Informationsschreiben und Formular; sie konnten allerdings auf Anfrage eine Bestätigung über die Bezahlung ihrer Verwaltungsstrafe erhalten.³² Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung lag keine entsprechende Anfrage vor.

(5) Von der amtswegigen Erhebung ausgenommen waren Organstrafverfügungen. Bei diesen konnte die Behörde die Betroffenen im Nachhinein – mangels Information über die Identität der gestraften Person – nicht mehr ermitteln.

(6) Etwa ein Fünftel der Betroffenen, die die Bezirkshauptmannschaften ermittelt hatten, retournierten das ihnen übermittelte Formular nicht und erhielten damit keine Ausgleichszahlung.³³

- 16.2 Der RH strich nochmals hervor, dass Maßnahmen, die geeignet sind, Notwendigkeit und Nutzen der Normbefolgung zu relativieren, aus rechtsstaatlichen Gründen zu vermeiden wären (TZ 3). Er gab zu bedenken, dass das Land Niederösterreich gerade bei der Maßnahme der Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder den Aufwand für einen Personenkreis, der sich nicht rechtskonform verhalten hatte, durch die amtswegige Ermittlung gering hielt und diesen Personenkreis damit in der Administration in besonderem Maße servierte.

Der RH hielt fest, dass die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Erhebung und Verständigung von Personen, die für eine Ausgleichszahlung von COVID-19-Strafgeldern infrage kamen, grundsätzlich gleich vorgehen. Er wies darauf hin, dass die Stadt St. Pölten betroffene Personen nicht amtswegig erhob.

Der RH kritisierte das Fehlen eines Hinweises in den Antragsformularen, dass etwaige Kostenrückerstattungen durch Rechtsschutzversicherungen zu melden waren. Dadurch bestand das Risiko, dass das Land Niederösterreich entstandene Kosten – entgegen den Vorgaben der Förderrichtlinien (TZ 4) – zu mehr als 100 % ersetzte.

³² Die Ausgleichszahlung für COVID-19-Strafgelder erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Daraus ergab sich für Statutarstädte keine rechtliche Verpflichtung, die betroffenen Personen zu erheben.

³³ Für die Statutarstädte lagen – aufgrund ihrer organisatorischen Sonderstellung – keine kumulierten Zahlen zur Rücklaufquote vor.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, bei Ausgleichszahlungen oder Förderungen Antragstellende ausdrücklich mittels Selbstangabe zu verpflichten, etwaige Kostenrückerstattungen durch Dritte, z.B. Versicherungen, zu melden, um Überförderungen zu vermeiden.

- 16.3 Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei in den Richtlinien zum NÖ COVID-Hilfsfonds normiert: „Die Verwendung für Maßnahmen aus dem Fonds ist ausgeschlossen, wenn für diese Maßnahmen bereits Förderungen oder Kostenersätze aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt wurden. Die entstandenen Aufwendungen dürfen zu nicht mehr als 100 % ersetzt werden“. Antragstellende müssten bei der Antragstellung ausdrücklich den Richtlinien zustimmen und sich zur Einhaltung verpflichten. Bei zukünftigen Fördervorhaben der Fachabteilung werde eine noch deutlichere Hervorhebung angedacht.

Kontrollschritte bei den Fördertatbeständen Gesundheit/ Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges

- 17.1 (1) Zur Abwicklung der Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges nutzte die Fachabteilung das Förderabwicklungstool FX des Landes Niederösterreich³⁴, das die Antragsdaten automatisiert übernahm und eine durchgängige Dokumentation jedes Antrags sicherstellte. Neben automatischen Prüfschritten und Validierungen – wie Einhaltung der maximalen Förderhöhe pro Fördertatbestand – gab es auch Schnittstellen zum Zentralen Melderegister (**ZMR**) und zur Transparenzdatenbank. Die für die Förderung relevanten Daten des ZMR wurden über eigene Schnittstellen automatisiert in das Förderabwicklungstool FX eingespielt. Zusätzlich konnten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter selbst elektronische Abfragen aus dem ZMR durchführen. Mithilfe der Anbindung an das ZMR konnte einerseits festgestellt werden, ob die Fördervoraussetzung zu Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltstitel vorlag. Andererseits konnte auch automatisch geprüft werden, ob im Zeitraum 16. März 2020 bis 25. Mai 2023 zumindest für einen Tag der Hauptwohnsitz in Niederösterreich gemeldet war. Ergab die automatische Prüfung kein klares Ergebnis, prüften die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter manuell.

(2) Die manuelle Prüfung der Antragsunterlagen durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter war je nach Fördertatbestand unterschiedlich aufwändig und zeitintensiv. Speziell bei den Fördertatbeständen mit medizinischem Bezug, z.B. COVID-19-Impfbeeinträchtigung oder Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung, reichten die Antragstellenden eine Vielzahl medizinischer Dokumente ein. Grund-

³⁴ Das Förderabwicklungstool FX war ein Standardprogramm des Landes Niederösterreich, das die IT-Abteilung des Landes Niederösterreich entwickelt hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wickelte das Land Niederösterreich insgesamt 27 Förderungen über das System ab.

sätzlich mussten die Diagnosen eindeutig auf eine COVID-19-Impfbeeinträchtigung bzw. Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung hinweisen. Vom RH überprüfte Beispielfälle zeigten, dass dies nicht immer der Fall war. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beurteilten die Förderwürdigkeit bei nicht eindeutigen ärztlichen Bestätigungen auf Basis der übermittelten Unterlagen bzw. forderten von der bzw. dem Antragstellenden weitere Unterlagen an. Bei COVID-19-Impfbeeinträchtigungen erachtete es die Fachabteilung z.B. als ausreichend, wenn das Krankheitsbild wahrscheinlich mit einer COVID-19-Impfung in Verbindung stand. Beispielfälle zeigten, dass diese Bewertung in der Praxis abstimmungsintensiv war.

Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung erarbeitete die Fachabteilung mit der Ärztekammer für Niederösterreich, dem Niederösterreichischen Landesverband für Psychotherapie und dem Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs³⁵ Vorlagen für die ärztlichen und fachlichen Bestätigungen.

(3) Vom RH überprüfte Beispielfälle zeigten grundsätzlich eine genaue und korrekte Prüfung der Fördervoraussetzungen. Bei der Gebarungsüberprüfung identifizierte der RH jedoch folgende systematische Problemfelder im Vollzug:

(a) Keine durchgängige Ermittlung von Kostenrückerstattungen

Für bestimmte Therapien (z.B. Physiotherapie, Psychotherapie bei krankheitswertigen Störungen³⁶) konnte zumindest eine teilweise Kostenrückerstattung beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt werden, wenn die Krankenversicherung die Kosten nicht ohnehin zur Gänze trug. Sozialversicherte hatten diesbezüglich grundsätzlich einen Rechtsanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträgern.³⁷

Aufgrund der Formulierung der Fördertatbestände zu psychologischen und physiologischen Behandlungskosten war davon auszugehen, dass in einem Großteil der Fälle auch ein Rechtsanspruch gegenüber Krankenversicherungsträgern bestand.

Kostenrückerstattungen von Dritten waren bei Antragstellung von den Antragstellenden selbst zu berücksichtigen. So wies u.a. das Online-Antragsformular darauf hin, dass beim beantragten Förderbetrag Kostenrückerstattungen von öffentlichen Krankenversicherungsträgern und privaten Versicherungen abzuziehen waren. Eine

³⁵ Interessenvertretung u.a. für Physio-, Ergo- und Logotherapie

³⁶ Eine krankheitswertige Störung lag vor, wenn es sich z.B. um eine Krankheit nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation handelte; bei Beratungen von Schul-, Familien- und Berufsproblemen übernahm z.B. die Österreichische Gesundheitskasse keine Kosten.

³⁷ Im förderrelevanten Zeitraum bei ärztlich verschriebenen psychotherapeutischen, physiotherapeutischen, logopädisch-phoniatrisch-audiologischen und ergotherapeutischen Behandlungen; seit 1. Jänner 2024 bestand auch für klinisch-psychologische Behandlungen ein Rechtsanspruch.

ausdrückliche Selbsterklärung der bzw. des Antragstellenden mit expliziter Angabe des Erhalts bzw. Nicht-Erhalts einer Kostenrückerstattung gab es nicht. Auch die Übermittlung von Nachweisen zur Kostenrückerstattung sahen weder die Förderrichtlinien noch das Online-Antragsformular vor. So war es z.B. möglich, dass eine Person für zehn psychotherapeutische Einzelsitzungen Honorarnoten in Höhe von 1.000 EUR einreichte und die Fachabteilung die Förderung – ohne Rückfrage – in voller Höhe bewilligte, auch wenn ein Rechtsanspruch auf eine Kostenrückerstattung von 315 EUR durch die Österreichische Gesundheitskasse bestand.

Vom RH überprüfte Beispielsfälle zeigten, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in einigen Fällen Nachweise zur Kostenrückerstattung anforderten, in anderen gleichgelagerten Fällen nicht. Eine einheitliche Vorgehensweise war nicht zu erkennen. Diesbezügliche schriftliche Vorgaben bestanden nicht.

(b) Risiko von Doppelförderungen

Laut Förderrichtlinien war beim Fördertatbestand für COVID-19-Impfbeeinträchtigungen eine Förderung ausgeschlossen, wenn ein Entschädigungsanspruch im Sinne des Impfschadengesetzes³⁸ anerkannt wurde. Antragstellende mussten dazu keine ausdrückliche Erklärung im Antragsformular abgeben. Die Fachabteilung hatte in der Transparenzdatenbank die Möglichkeit, potenzielle Doppelförderungen abzufragen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fand bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen keine Abfrage in der Transparenzdatenbank statt. Laut Fachabteilung war geplant, potenzielle Doppelförderungen im Nachhinein zu kontrollieren und Förderungen gegebenenfalls zurückzufordern.

(c) Änderungen der Vollzugspraxis

Die Fachabteilung änderte bei den Fördertatbeständen für sonstige erforderliche Unterstützungen und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche ihre Auslegung der Förderrichtlinien. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erhielten am 7. Dezember 2023 die interne Anweisung, ab sofort jegliche organisierte Sportbetätigung und Bewegung im Förderzeitraum von 16. März 2020 bis 30. Juni 2023 zu genehmigen. Darunter fielen etwa Schwimmkurse für Säuglinge und Kinder, die davor abgelehnt worden waren. Am 2. Februar 2024 erhielten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die schriftliche Anweisung, dass u.a. Lerntrainings wegen Lese- oder Rechenschwäche, Atemtherapien und Laptops für Kinder wegen Homeschooling unter dem Fördertatbestand für sonstige erforderliche Unterstützungen förderbar waren. Laut Fachabteilung sollten bereits abgelehnte Anträge wieder aufgerollt werden.

³⁸ BGBl. 371/1973 i.d.g.F.

- 17.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Fachabteilung für die Förderabwicklung elektronische Schnittstellen zur automatisierten Kontrolle der Fördervoraussetzungen einsetzte. Er hielt fest, dass die Beurteilung, ob die Fördervoraussetzungen vorlagen, – gerade bei den Fördertatbeständen mit medizinischem Bezug – mit Unsicherheiten behaftet war. Insbesondere die Bewertung von medizinischen Nachweisen war in der Praxis abstimmungsintensiv. Der RH anerkannte, dass die Fachabteilung in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen Vorlagen für die fachlichen bzw. ärztlichen Bestätigungen ausarbeitete, um die Abwicklung zu unterstützen. Er hielt zudem fest, dass die Fachabteilung ihre Vollzugspraxis bei einzelnen Sachverhalten abänderte.

Der RH kritisierte, dass das Land Niederösterreich von Antragstellenden keine unmissverständliche Selbstangabe zu Kostenrückerstattungen von Krankenversicherungsträgern und privaten Versicherungen verlangte. Er wies kritisch darauf hin, dass das Antragsformular etwaige Kostenrückerstattungen nicht ausdrücklich abfragte.

Der RH hielt fest, dass die Vorlage von Nachweisen zu Kostenrückerstattungen von Krankenversicherungsträgern und privaten Versicherungen nicht verpflichtend vorgesehen war. Er hob hervor, dass beim Großteil der förderwürdigen Therapien und Behandlungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf (teilweise) Kostenrückerstattungen durch Krankenversicherungsträger bestand; darüber hinaus wies er auf möglicherweise bestehende Ansprüche aus privaten Versicherungen hin. Damit bestand das Risiko, dass geförderte Personen einen Ersatz von Behandlungskosten doppelt beantragten und insgesamt eine über ihren Behandlungskosten liegende Refundierung erhielten. Der RH betonte, dass durch die fehlende verpflichtende Kontrolle von Kostenrückerstattungen durch Krankenversicherungsträger wie auch durch das fehlende Augenmerk auf Abgeltungen durch private Versicherungen ein erhebliches Überförderungspotenzial bestand. Der RH hielt fest, dass die Fördertatbestände zu psychologischen und physiologischen Behandlungskosten 49 % der Auszahlungen des NÖ COVID-Hilfsfonds ausmachten.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die Fachabteilung vor Genehmigung nicht – auch nicht stichprobenhaft – prüfte, ob eine potenzielle Überförderung bei einer Entschädigung gemäß Impfschadengesetz vorlag.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 16](#) an das Land Niederösterreich, bei Ausgleichszahlungen oder Förderungen Antragstellende ausdrücklich mittels Selbstangabe zu verpflichten, etwaige Kostenrückerstattungen durch Dritte, z.B. Versicherungen, zu melden, um Überförderungen zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich zudem, darauf zu achten, das Risiko von Überförderungen zu minimieren; insbesondere wären bei üblichen Ansprüchen auf

Kostenrückerstattungen, z.B. durch Krankenversicherungsträger oder auf Basis privater Versicherungen, entsprechende Bestätigungen zu verlangen oder Selbstbehalte vorzusehen.

- 17.3 Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme – wie schon zu **TZ 16** – auf die Bestimmungen der Richtlinien zum NÖ COVID-Hilfsfonds, wonach die Verwendung für Maßnahmen aus dem Fonds ausgeschlossen sei, wenn für diese Maßnahmen bereits Förderungen oder Kostenersätze aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt worden seien und entstandene Aufwendungen nur zu maximal 100 % ersetzt werden dürften. Antragstellende müssten sich bei der Antragstellung ausdrücklich zur Einhaltung der Richtlinien verpflichten. Das Land Niederösterreich werde allerdings bei zukünftigen Fördervorhaben der Fachabteilung die verpflichtende Abgabe einer Erklärung über Versicherungen und Kostenrückerstattungen andenken.

Kontrollschritte bei den Vereinsförderungen

- 18.1 (1) Zur Förderung von Vereinen bestanden zwei Fördertatbestände (siehe Tabelle 1). Die Kontrolle der Fördervoraussetzungen erfolgte bei beiden Fördertatbeständen nicht im Abwicklungstool FX, sondern mittels manueller Prüfschritte:
- Ein juristischer Koordinator³⁹ der Fachabteilung überprüfte, ob die über das Online-Antragsformular übermittelten Unterlagen die formalen Voraussetzungen erfüllten (Vollständigkeit, Vereinssitz in Niederösterreich, keine Ausschlussgründe (Parteinähe, Doppelförderungen)). In der Folge übermittelte er die Unterlagen an das Büro des Landesrats mit dem Ersuchen um „Erklärung der inhaltlichen Förderwürdigkeit“. Auf Basis der Rückmeldung startete die Fachabteilung den vordefinierten LAKIS-Prozess zur Erstellung eines Zuerkennungs- oder Ablehnungsschreibens.
 - Bei Genehmigungen gab eine Person der Fachabteilung mit Leitungsfunktion das Zuerkennungsschreiben frei; die Genehmigung erfolgte durch den Landesrat.
 - Ablehnungen erfolgten durch den juristischen Koordinator in der Fachabteilung; der Landesrat war nicht in den LAKIS-Prozess eingebunden.

Erhielt ein Verein eine Förderzusage, konnte er entstandene Kosten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt standen, geltend machen. Nach Durchführung des genehmigten Projekts übermittelte der Verein Unterlagen (Teilnehmerlisten, Rechnungen, Zahlungsbestätigungen) per E-Mail an die Fachabteilung. Der anschließende Prozess und der Genehmigungsablauf waren grundsätzlich ident mit jenem bei Förderzusage bzw. Förderablehnung.

³⁹ bei Vereinsförderungen immer dieselbe Person

(2) Die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Fachabteilung und Büro des zuständigen Landesrats war nicht verschriftlicht und damit nicht eindeutig vorgegeben; erst der formale Genehmigungsprozess nach der Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen war im LAKIS abgebildet.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war unklar, ob die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen auf Ebene der Fachabteilung oder auf Ebene des Büros des Landesrats zu erfolgen hatte. Laut Auskunft des Büros des Landesrats lag die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen bei der Fachabteilung. Laut Fachabteilung prüfte das Büro des Landesrats die inhaltlichen Fördervoraussetzungen auf Basis der übermittelten Unterlagen. Aus der im LAKIS dokumentierten E-Mail-Korrespondenz zwischen Fachabteilung und Büro des Landesrats war ersichtlich, dass die Fachabteilung das Büro des Landesrats um Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen ersuchte. Die Antworten des Büros des Landesrats an die Fachabteilung enthielten zum Teil klare Aussagen zur Förderwürdigkeit, wie „tolles Projekt, BITTE fördern“, „nach Durchsicht der Projekte [...] sind diese förderwürdig“ oder „bitte um Ablehnung dieses Projektantrages“. Ab Mitte Mai 2024 änderte das Büro des Landesrats seine Vorgehensweise und verwendete ein formalisiertes Antwortschreiben. In diesem wurde die Fachabteilung „um eine abschließende Prüfung“ ersucht. Die Fachabteilung startete ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung im Juni 2024 keine formalen Genehmigungsprozesse im LAKIS mehr, da klare Vorgaben des Büros des Landesrats unterblieben und die Zuständigkeiten unklar waren; aus ihrer Sicht lag die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen weiterhin beim Büro des Landesrats.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass unklar war, ob die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen von Vereinsprojekten durch die Fachabteilung oder durch das Büro des Landesrats erfolgte, zumal eine schriftliche Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten fehlte. Beide Stellen gingen davon aus, dass die jeweils andere Stelle die Prüfung vorzunehmen hatte. Der RH hielt fest, dass das Land Niederösterreich aufgrund dieser unklaren Verantwortung seit Mitte Mai 2024 keine Genehmigungsprozesse mehr startete.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die Verantwortung für die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen bei den Vereinsförderungen des NÖ COVID-Hilfsfonds klar festzulegen und den Entscheidungsprozess angemessen zu dokumentieren.

- 18.3 Das Land Niederösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, für künftige Fördervorhaben der Fachabteilung die Zuständigkeitsverteilung dem Ergebnis entsprechend klar festzulegen und zu dokumentieren.

19.1 (1) Bis Ende Mai 2024⁴⁰ waren

- zu Projekten von Vereinen für Kinder und Jugendliche 27 Förderanträge gestellt, von denen neun genehmigt und sieben abgelehnt waren; elf Anträge waren noch offen;
- zu Projekten von Vereinen betreffend Beeinträchtigungen durch COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen 28 Förderanträge gestellt, von denen sechs bewilligt waren; 22 Anträge waren noch offen.

Von den 28 Förderanträgen zu Projekten von Vereinen betreffend Beeinträchtigungen durch COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen stellte 25 Anträge derselbe Vereinsobmann für 25 verschiedene Vereine; dieser war auch Vereinsobmann des seit 10. März 2023 bestehenden Vereins A mit Sitz in Kärnten. Die antragstellenden Vereine hatten denselben Namen wie der Verein A, lediglich ergänzt um einen Ortszusatz (z.B. Verein A in Zwettl). Die Vereine waren nach den 20 Bezirken und vier Statutarstädten Niederösterreichs benannt; ein Verein hatte den Ortszusatz „Wien-Umgebung“. Die Statuten dieser 25 Vereine, die alle am 28. September 2023 – und damit nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien – gegründet wurden, waren bis auf den Ortszusatz im Vereinsnamen ident. Der Vereinssitz befand sich bei allen Vereinen in St. Pölten.

(2) Für fünf dieser 25 Vereine stellte der Vereinsobmann am 20. Dezember 2023 jeweils einen Förderantrag (für jeweils ein Projekt) in Höhe der maximalen Fördersumme von 5.000 EUR. Die Vereine gaben als größten Kostenposten jeweils 3.500 EUR für Honorare für Vortragende und „Verwaltungs- und Organisationsaufgaben“ an. Die Förderanträge für alle fünf Vereine waren ident, die Projektbeschreibungen waren wortgleich und planten jeweils eine „Informationsveranstaltung für Impfpflichter-Aufklärung“ in unterschiedlichen Bezirken Niederösterreichs.

Die fünf übermittelten Förderanträge befand der juristische Koordinator der Fachabteilung am 21. Dezember 2023 für vollständig und leitete sie an das Büro des Landesrats „mit ersuchen um Erklärung der Förderwürdigkeit“ weiter. Am 8. Februar 2024 meldete das Büro des Landesrats zurück, dass nach Durchsicht der Anträge kein Umstand aufgefallen sei, der gegen die Förderwürdigkeit spreche, und ersuchte um eine abschließende Prüfung durch die Fachabteilung; danach wäre der Genehmigungsprozess so rasch wie möglich zu starten. Die Fachabteilung leitete in der Folge den formalen Prozess zur Erstellung des Zuerkennungsschreibens im LAKIS ein. Am 14. Februar 2024 genehmigte der Landesrat die Förderzusagen (für in Summe 25.000 EUR) im LAKIS.

⁴⁰ Datenstand 31. Mai 2024; Anträge können noch bis Ende Februar 2025 gestellt werden.

(3) Am 11. April 2024 stellte der Vereinsobmann des Vereins A für die weiteren 20 neu gegründeten Vereine mit Sitz in St. Pölten ebenfalls Förderanträge mit den gleichen Projektbeschreibungen, wie sie schon die ersten Förderanträge enthalten hatten. Am selben Tag forderte der juristische Koordinator der Fachabteilung vom Vereinsobmann die fehlenden Vereinsstatuten nach und forderte, aufgrund der inhaltsgleichen Anträge binnen 14 Tagen die Projektbeschreibung zu ergänzen und „eine vereinsscharfe Abgrenzung“ vorzulegen. Binnen weniger Stunden übermittelte der Vereinsobmann die 20 bis auf den Ortszusatz wortgleichen Statuten und gab bekannt, dass sich die vereinsscharfe Abgrenzung der Vereine aus ihrem geographisch begrenzten Arbeitsgebiet ergebe und dass jeder Verein nur im jeweiligen Gebiet aktiv werde.

Am 17. April 2024 kam die Nachfrage vom Vereinsobmann, wann die Genehmigung der restlichen Förderanträge erfolgen werde, da die ersten fünf Förderanträge „ja unter genau denselben Voraussetzungen genehmigt“ wurden.

(4) Am 23. April 2024 gab es erste kritische Medienberichte, wonach das Land Niederösterreich Vereine des Vereinsobmanns von Verein A fördere. Gegenüber den Medien gab ein Sprecher des Büros des Landesrats bekannt, dass die Ansuchen den Förderrichtlinien entsprochen hätten. Laut Medienberichten sollen bei zumindest einer abgehaltenen Informationsveranstaltung unwissenschaftliche und faktenwidrige Informationen verbreitet worden sein, etwa dass die COVID-19-Impfung „Neuroroboter“ enthalte oder dass jede geimpfte Person „eine IP-Adresse erhalten“ habe. In der Folge kritisierten mehrere politische Parteien und auch der Gesundheitsminister⁴¹ die Fördergenehmigung.

(5) Am 24. April 2024 übermittelte der Leiter der Fachabteilung dem Landesamtsdirektor – beziehungsweise auf die mediale Berichterstattung – eine Sachverhaltsdarstellung mit allen im Zusammenhang mit den 25 neu gegründeten Vereinen bekannten Informationen und bat um eine Stellungnahme bzw. rechtliche Einordnung. Laut der Sachverhaltsdarstellung handle es sich bei den antragstellenden Vereinen de facto um einen einzigen Verein, der sich in Niederösterreich unter unterschiedlichen Namen habe registrieren lassen. Aus Sicht der Fachabteilung dienten die 25 Vereine in Niederösterreich lediglich der Umgehung der Beschränkung von maximal drei Förderungen pro Verein. Die Fachabteilung führte aus, dass die Vereine einen identischen Aufbau, Sitz, Vorstand und eine identische IBAN hatten. Ein eigenständiger Außenauftritt (Logo, Website etc.) konnte nicht ausgemacht werden, vielmehr habe Verein A aus Kärnten auf seiner Website für die Veranstaltungen der niederösterreichischen Vereine geworben.

⁴¹ Johannes Rauch

Am 25. April 2024 antwortete der Verfassungsdienst im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit seiner Stellungnahme; demnach sei generell eine Förderung dieser Vereine „aufgrund der offensichtlichen, zweckwidrigen Umgehung der NÖ Corona-Hilfsfonds-Richtlinien, die lediglich dem Interesse auf Ertragserhöhung geschuldet worden war“, „nicht empfehlenswert“. Wie die Fachabteilung wies der Verfassungsdienst auf u.a. die Angabe des IBAN des Vereins mit Sitz in Kärnten in den Förderanträgen und die 25 identen Projekte hin.

Der Landesrat forderte noch am selben Tag die Fachabteilung zur erneuten Prüfung aller von Vereinen eingebrachten Förderanträge auf – einschließlich der 25 von demselben Vereinsobmann gestellten Anträge.⁴² Die Prüfung sollte sich insbesondere darauf erstrecken, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt waren und ob keine Ausschlusskriterien vorlagen.

Am 26. April 2024 meldete der Leiter der Fachabteilung dem Büro des Landesrats zurück, dass auftragsgemäß eine vollständige Überprüfung aller Förderanträge von Vereinen durchgeführt worden sei. Die Fachabteilung kam darin zum Schluss, dass alle 25 Förderanträge, inklusive der fünf bereits genehmigten Anträge, „nicht förderbar“ waren, da diese de facto der Verein A aus Kärnten gestellt habe. Als Beilage übermittelte sie auch die Stellungnahme des Verfassungsdienstes.

Die Fachabteilung wartete bei der Entscheidung über die weitere Vorgehensweise auf die Rückmeldung des zuständigen Landesrats. Mit Stand Ende Juni 2024 war die Entscheidung über die 20 am 11. April 2024 eingebrachten Förderanträge offen. Weitere Prüfhandlungen oder Rückfragen waren nicht dokumentiert.

Zu den fünf bereits genehmigten Vereinsprojekten übermittelte der Vereinsobmann für die bis Ende Juni 2024 bereits durchgeführten Veranstaltungen („Informationsveranstaltungen für Impfpflichter“ am 7. April 2024, 21. April 2024 und 5. Mai 2024) noch keine – für eine Auszahlung erforderlichen – Unterlagen. In den bereits genehmigten Förderfällen erging kein nachträgliches Ablehnungsschreiben.

- 19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Niederösterreich im Februar 2024 fünf Förderanträge mit wortgleichen Projektbeschreibungen von fünf Vereinen mit identem Aufbau und Sitz, identer IBAN, identem Vorstand und Vereinsobmann mit einer zugesagten Fördersumme von 25.000 EUR genehmigt hatte und es zwei Monate später – nach einer Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Landes Niederösterreich – selbst zum Schluss kam, dass diese nach den Förderrichtlinien nicht förderwürdig waren.

⁴² Die Prüfung umfasste etwa 40 Förderanträge.

Er kritisierte weiters, dass Ende Juni 2024 das weitere Vorgehen bezüglich der fünf bereits bewilligten Förderanträge wie auch der 20 weiteren gleichartigen, noch nicht entschiedenen Anträge von April 2024 ungeklärt war.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, das weitere Vorgehen betreffend die insgesamt 25 weitgehend identischen Förderanträge zu klären und dem Antragsteller die abschließende Entscheidung zu kommunizieren.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus TZ 6, die Fördertatbestände in Förderrichtlinien möglichst klar zu umschreiben und bei Projektförderungen die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren. Bei Erkennen von Unklarheiten wären die Förderrichtlinien rasch anzupassen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine Umgehung der Förderintention auszuschließen.

Er verwies weiters auf seine Empfehlung in TZ 14, bei Projektförderungen u.a. inhaltliche Schwerpunkte zu definieren und die Anforderungen an die Antragsunterlagen konkret auszuformulieren.

- 19.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Antragstellenden bis zur Zeit der Stellungnahme keine Unterlagen und Rechnungen über erfolgte Projekte an die Fachabteilung übermittelt worden seien. Über die noch offenen 20 Anträge habe daher noch nicht entschieden werden können, da die Anträge somit nicht vollständig eingereicht gewesen seien.
- 19.4 Der RH betonte, dass laut den Förderrichtlinien bei den Vereinsförderungen die Förderentscheidung auf Basis der Antragsunterlagen zu treffen war: Das Förderverfahren bei Vereinsförderungen war so aufgebaut, dass im ersten Schritt eine Genehmigung des Projekts zu erfolgen hatte; Nachweise und Rechnungen waren erst nach Durchführung des genehmigten Projekts als Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen in den – im April 2024 eingebrachten – 20 offenen Förderanträgen war damit ausständig.

Internes Kontrollsystem

- 20.1 Im Abwicklungstool FX waren bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges angepasste Checklisten hinterlegt. Das System dokumentierte, wer welche Kontrollschritte setzte und welche Statusstufen der Antrag durchlief. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter konnten Förderfälle nur bewilligen, wenn die Checkliste ordnungsgemäß ausgefüllt war. Darüber hinaus erfolgten die formalen Genehmigungsprozesse im LAKIS, das die Freigabeschritte automatisch protokollierte.

Bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges oblag die inhaltliche Kontrolle der Fördervoraussetzungen einem Sachbearbeiter, der auch den Rechnungsbetrag bis zur Obergrenze des Fördertatbestands manuell überschreiben konnte. Nach positiver Prüfung setzte er das Projekt auf bewilligt. Damit führte eine Person alleine die inhaltliche Antragsprüfung durch und konnte einen Antrag auch selbstständig bewilligen. Konkrete Vorgaben zu einer stichprobenhaften Prüfung der inhaltlichen Förderentscheidung durch eine zweite Person bestanden nicht. Laut Auskunft der überprüften Stelle zog die stellvertretende Leitung der Fachabteilung Stichproben zur inhaltlichen Kontrolle der Förderentscheidung, hielt diese allerdings schriftlich nicht fest. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung änderte die Fachabteilung ihre Vorgehensweise: Seit April 2024 dokumentierte die stellvertretende Leitung ihre inhaltlichen Stichproben mit Aktenvermerk.

Bei Ablehnungen durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kontrollierten die Teamleitungen die Förderentscheidung inhaltlich und gaben das Ablehnungsschreiben frei. Bearbeitete eine Teamleitung direkt den Fall, erfolgte die Ablehnung nicht im Vier-Augen-Prinzip.

Nach der Bewilligung des Antrags fasste das System mehrere Anträge zu gleichen Fördertatbeständen in einem Sammelakt zusammen. Nach der Freigabe durch die (stellvertretende) Leitung der Fachabteilung erfolgte die Genehmigung durch den zuständigen Landesrat. LAKIS protokollierte die Freigabeschritte automatisch.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass das Abwicklungstool FX die in ihm durchgeführten Kontrollschritte grundsätzlich gut dokumentierte. Er merkte allerdings kritisch an, dass bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges keine – auch keine stichprobenhafte – inhaltliche Prüfung der positiven Förderentscheidung des Sachbearbeiters vorgeschrieben war; das Vier-Augen-Prinzip war damit nicht sichergestellt. Er anerkannte, dass die (stellvertretende) Leitung der Fachabteilung Stichproben durchführte und diese als Reaktion auf die Nachfragen des RH auch dokumentierte. Aus Sicht des RH können durch systematische, stichprobenhafte Kontrollen das Missbrauchsrisiko gesenkt, Fehler vermieden und Schulungsbedarf erkannt werden. Er wies kritisch darauf hin, dass im Abwicklungstool FX, das das

Land Niederösterreich häufig bei Förderungen einsetzte, technisch kein Vier-Augen-Prinzip implementiert war. Aus seiner Sicht wäre die Implementierung des Vier-Augen-Prinzips im Abwicklungstool FX eine geeignete Möglichkeit, um stichprobenhafte Kontrollen der inhaltlichen Förderentscheidung sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, das Vier-Augen-Prinzip – zumindest in Form von systematischen Stichproben – bei der inhaltlichen Prüfung der Förderentscheidung sicherzustellen und die Kontrollschritte zu dokumentieren; technisch könnte dies auch im Abwicklungstool FX umgesetzt werden.

- 20.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in Reaktion auf die Nachfrage des RH die seitens der Fachabteilung systematisch durchgeführten Stichproben auch entsprechend standardisiert dokumentiert würden. Eine technische Umsetzung im Abwicklungstool FX werde bei zukünftigen Fördervorhaben der Fachabteilung angedacht.

Verfahrensdauer

- 21.1 (1) Das Land Niederösterreich wertete die Verfahrensdauer der Förderungen des NÖ COVID-Hilfsfonds nicht systematisch aus, obwohl Daten zu Antragseingang sowie zur Auszahlung grundsätzlich vorhanden waren (TZ 23).

(2) Der RH wertete die Dauer der bis Anfang Juni 2024⁴³ positiv entschiedenen Fälle selbst auf Basis der vorhandenen Daten aus; dies zeigte, dass

- durchschnittlich 33 Tage vom Antragseingang bis zur Erstellung der Auszahlungslisten vergingen (Median 28 Tage).
- die Abwicklung zu Beginn länger dauerte: Anträge aus September 2023 wurden im Durchschnitt in 46 Tagen (Median 41 Tage) erledigt, Anträge aus November 2023 in 14 Tagen (Median neun Tage).

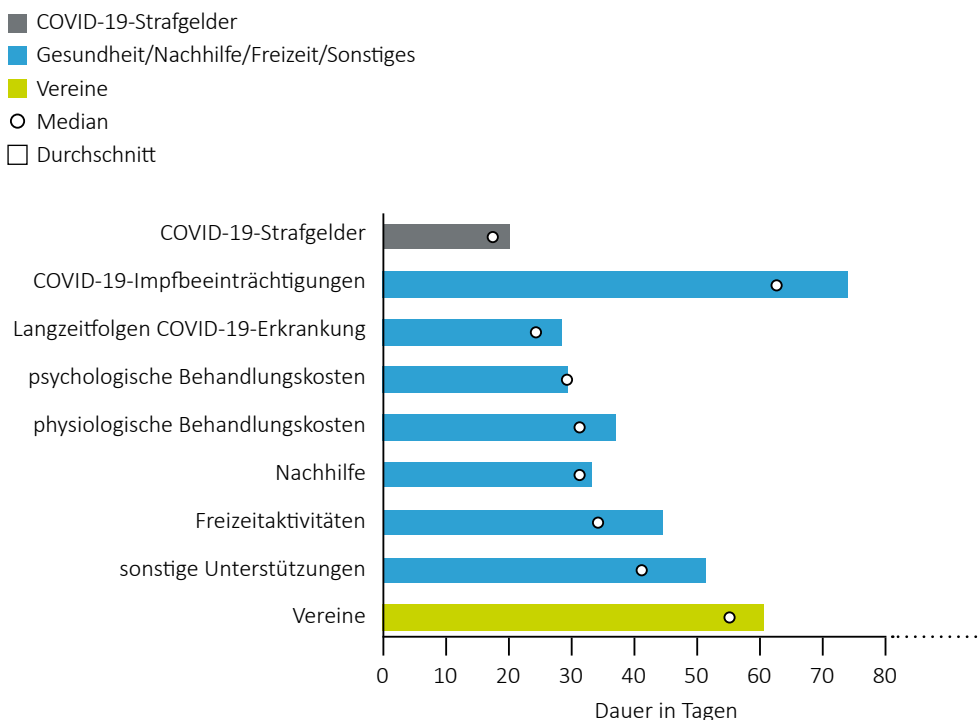
Nach Erstellen der Auszahlungsliste war noch die Genehmigung des Landesrats erforderlich, bevor die Auszahlung durch die Buchhaltung des Landes erfolgte. Dies dauerte im Durchschnitt etwa eine Woche.

Vom Antragseingang bis zur tatsächlichen Auszahlung vergingen damit im Schnitt etwa 40 Tage.

⁴³ COVID-19-Strafgelder und Vereine: Datenstand 31. Mai 2024; Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Datenstand 3. Juni 2024

(3) Bei den Fällen, die bis Anfang Juni 2024 positiv entschieden waren, zeigten sich Unterschiede in der Verfahrensdauer (Antragseingang bis Erstellung der Auszahlungsliste) je nach Fördertatbestand:

Abbildung 9: Dauer der Verfahren nach Fördertatbestand



COVID-19-Strafgelder und Vereine: Stand 31. Mai 2024; Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges: Stand 3. Juni 2024

bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und COVID-19-Strafgelder nur bewilligte bzw. ausbezahlte Fälle

bei Vereinen Dauer vom Antrag bis zur erstmaligen Genehmigung oder Ablehnung

Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

Im Durchschnitt war das Land Niederösterreich bei den Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder mit 20 Tagen (Median 17 Tage) am schnellsten; am längsten – 75 Tage (Median 63 Tage) – dauerte die Abarbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfbeeinträchtigungen. Bei Vereinen benötigte das Land Niederösterreich 61 Tage (Median 55 Tage) bis zur Erstellung eines Zuerkennungs- oder Ablehnungsschreibens, bei einem Verein 168 Tage.

(4) Für 10 % aller Fälle bestand Anfang Juni 2024 noch keine Förderentscheidung; dies betraf insbesondere den Fördertatbestand zu sonstigen Unterstützungen (62 % der Anträge offen) und den Fördertatbestand für Vereine (53 % der Anträge offen) (TZ 10).

- 21.2 Der RH wies darauf hin, dass Antragstellende durchschnittlich 40 Tage nach Antragstellung eine Auszahlung erhielten. Er wies allerdings darauf hin, dass die Verfahren bei Fördertatbeständen, in denen Unklarheiten bei den Förderanforderungen bestanden (COVID-19-Impfbeeinträchtigungen, sonstige Unterstützungen, Vereine), durchschnittlich bis zu doppelt so lang dauerten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Niederösterreich zwar Verfahrensdauern aus seinen Daten ermitteln konnte, aber selbst keine entsprechenden Auswertungen durchführte (TZ 24).

Information und Beratung

- 22.1 (1) Um die Bevölkerung über den NÖ COVID-Hilfsfonds zu informieren, führte das Land Niederösterreich im August und September 2023 eine Inseratenkampagne in 13 Print- bzw. Online-Medien durch. Die Kosten für die Konzeption und die Werbeschaltungen betrugen inklusive Umsatzsteuer insgesamt rd. 195.000 EUR (TZ 12).

(2) Das Land Niederösterreich veröffentlichte auf seiner Website (www.noe.gv.at⁴⁴) die Förderrichtlinien zum NÖ COVID-Hilfsfonds und weitergehende Informationen. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und die geförderten Tatbestände waren vollständig aufgelistet. Über die Website konnten Interessierte einen eigens erstellten interaktiven Online-Ratgeber aufrufen; dieser war verpflichtend vor der Antragstellung zu durchlaufen. Der Online-Ratgeber fragte Schritt für Schritt die einzelnen Fördervoraussetzungen ab, belehrte über Nachweispflichten und leitete zum Online-Antragsformular des gewünschten Fördertatbestands weiter. Er informierte potenzielle Antragstellende auch darüber, dass die Voraussetzungen für Leistungen nach dem NÖ COVID-Hilfsfonds voraussichtlich nicht erfüllt waren, falls dies aus den Eingaben ersichtlich war.

(3) Das Land Niederösterreich richtete für den NÖ COVID-Hilfsfonds eigens eine E-Mail-Adresse und eine telefonische Hotline für Anfragen und Beschwerden ein. In die Abwicklung involvierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuten die beiden Kommunikationskanäle. Im Herbst 2023 gingen täglich etwa 25 E-Mails und 80 Anrufe ein; Anfang 2024 waren es täglich etwa 15 E-Mails und 15 Anrufe. Beschwerden waren laut Auskunft des Landes Niederösterreich selten. Bis Ende Mai 2024 kam es zu je zehn schriftlichen und mündlichen Beschwerden.

⁴⁴ abgerufen am 3. Mai 2024

- 22.2 Der RH hob hervor, dass der Online-Ratgeber Interessierte dabei unterstützte, zu klären, ob eine Leistung aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds erfolgen konnte. Aus Sicht des RH hatte er das Potenzial, den Verwaltungsaufwand zu verringern – etwa durch Reduktion aussichtsloser Anträge und persönlicher Anfragen.

Controlling

Verfügbarkeit von Daten

- 23.1 (1) Grundsätzlich erhob das Land Niederösterreich die Antragsdaten mit einem elektronischen Online-Antragsformular.⁴⁵ Die Daten bei den Fördertatbeständen Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges übertrug eine Schnittstelle direkt in das Abwicklungstool FX. In auswertbarer Form waren dadurch u.a. folgende Daten verfügbar:

- zur bzw. zum Antragstellenden: Geschlecht, Titel, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, E-Mail, IBAN,
- zur geförderten Person, wenn diese nicht den Antrag gestellt hatte⁴⁶: Art der Vollmacht, Geschlecht, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit,
- zusätzliche Informationen je nach Fördertatbestand: Art der Freizeitaktivität, Name und Adresse der Ärztin bzw. des Arztes, Name und Adresse der Therapeutin bzw. des Therapeuten, Rechnungsbetrag, Schulart, Beschreibung bei sonstigen erforderlichen Unterstützungen.

Zusätzlich erfasste das System bei der Abwicklung automatisch für den Prozess relevante Daten, wie die Geschäftsfall-Nummer, den Antragsstatus, das Einreichdatum, das Datum der einzelnen Prüfschritte, das Datum der Zahlungsanweisung, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, den errechneten Förderbetrag, das Datum der Erstellung der Auszahlungsliste sowie den ausbezahlten Förderbetrag. Von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern konnten noch Bemerkungen sowie der Ablehnungsgrund im System erfasst werden.

(2) Bei den Fördertatbeständen für Vereine kamen Daten und Unterlagen in elektronischer Form über das Online-Antragsformular; über eine Schnittstelle wurde automatisch ein Akt mit allen Unterlagen im LAKIS erstellt.

⁴⁵ Ausnahme waren die Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder.

⁴⁶ bei Antragstellung durch Erziehungsberechtigte oder Erwachsenenvertreter

(3) Für die Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder erstellte das Land Niederösterreich eigene Förderlisten aus den einzelnen Akten der Bezirksverwaltungsbehörden und erfasste dort die Bezirksverwaltungsbehörde, das Bescheid-Kennzeichen, den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Nationalität, die Adresse, den IBAN sowie die Höhe der Strafen und Nebenkosten. Nicht elektronisch auswertbar erfasst war der Straftatbestand.

- 23.2 Der RH anerkannte, dass durch die direkte Übernahme der Daten aus dem Online-Antragsformular eine Vielzahl von elektronisch auswertbaren Daten im Abwicklungstool FX vorlag, die ein umfangreiches Monitoring ermöglichen. Auch bei den Fördertatbeständen zu COVID-19-Strafgeldern und Vereinen erfasste das Land Niederösterreich Daten strukturiert und auswertbar.

Monitoring

- 24.1 (1) Mit den verfügbaren Daten erstellte die Fachabteilung regelmäßige Monitoring-Berichte und übermittelte diese an den zuständigen Landesrat – zu den Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder ab Ende Juli 2023 und für die Fördertatbestände Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und Vereine ab Anfang Oktober 2023. Inhalte der Berichte waren u.a.:

- COVID-19-Strafgelder: Anzahl und Status der Anträge, Summe verhängter Strafgelder (inklusive Anwaltskosten und sonstiger Kosten), Summe ausbezahlter Fördermittel (inklusive Auszahlungen für Anwaltskosten und sonstige Kosten),
- Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges und Vereine: Anzahl und Betrag der eingelangten, bewilligten und ausbezahlten Anträge nach Fördertatbestand, gesamt ausbezahlte Fördermittel und Restbetrag des NÖ COVID-Hilfsfonds, Status der einzelnen Anträge nach Fördertatbestand.

Die Fachabteilung erstellte die Berichte von Oktober 2023 bis Mai 2024 in etwa wöchentlich.

(2) Der Landtags-Antrag für den NÖ COVID-Hilfsfonds verlangte, „eine einfache, rasche und nach Möglichkeit automatisationsunterstützte Abwicklung sicherzustellen“. Dem Land Niederösterreich war bis Ende Mai 2024 nicht bekannt, wie lange die Abwicklung eines Falles im Durchschnitt benötigte. Eine Auswertung der Verfahrensdauern wurde nicht durchgeführt und war nicht Inhalt der Monitoring-Berichte. Die dem Land Niederösterreich zur Verfügung gestandenen Daten hätten eine Erhebung der Verfahrensdauern ermöglicht (TZ 21).

- 24.2 Der RH hob positiv hervor, dass es seit Einführung des NÖ COVID-Hilfsfonds regelmäßige Monitoring-Berichte gab, die eine Überwachung der Förderabwicklung ermöglichten. Sie enthielten wesentliche Informationen zu Antragszahlen, Auszahlungssummen und Status der einzelnen Anträge.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass dem Land Niederösterreich nicht bekannt war, wie lange die Abwicklung der Fälle durchschnittlich dauerte, obwohl im vom Landtag beschlossenen Antrag von einer raschen Abwicklung die Rede war. Zur Steuerung und zur Einteilung von Personal wäre eine regelmäßige Überwachung der Verfahrensdauer wichtig, auch für zukünftige Förderungen.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, bei zukünftigen Förderungen ein Monitoring der Verfahrensdauern durchzuführen, um Auffälligkeiten im Vollzug rasch erkennen zu können.

- 24.3 Das Land Niederösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung bei zukünftigen Fördervorhaben der Fachabteilung zu berücksichtigen.

Transparenz

- 25.1 (1) Der zuständige Landesrat informierte die Öffentlichkeit und den Niederösterreichischen Landtag mehrmals über den aktuellen Genehmigungs- und Auszahlungsstand des NÖ COVID-Hilfsfonds.

Nach entsprechenden Medienberichten bestätigte er auch die Genehmigung mehrerer gleichlautender Förderanträge an Vereine mit identem Vereinsobmann; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war keine Auszahlung an diese Vereine erfolgt (TZ 19). Die Namen der Vereine und die Höhe der genehmigten Förderungen waren nicht veröffentlicht.

Der dem Landtagsbeschluss zugrunde liegende Antrag sah vor, dass nach Auslaufen der Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds dem Niederösterreichischen Landtag vom zuständigen Landesrat ein Endbericht vorzulegen war. Dieser hatte insbesondere eine Aufstellung der Mittelverwendung für die Maßnahmen zu enthalten. Eine Veröffentlichung der geförderten Vereine war nicht vorgeschrieben.

(2) Gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Transparenzdatenbank⁴⁷ waren Länder verpflichtet, Leistungsangebote zu Förderungen (einschließlich Transferzahlungen) in die Transparenzdatenbank einzumelden. Das Bundesministerium für

⁴⁷ BGBl. I 73/2013 i.d.g.F.

Finanzen veröffentlichte die Leistungsangebote inklusive Beschreibungen auf seiner Website www.transparenzportal.gv.at. Die Einmeldung von Auszahlungen der Länder erfolgte grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Die Empfängerin bzw. der Empfänger war nicht öffentlich einsehbar und bei Personen verschlüsselt.

Zum NÖ COVID-Hilfsfonds bestanden zwei Leistungsangebote. Ein als sensibel eingestuftes Leistungsangebot umfasste die Fördertatbestände zu Gesundheit, das andere alle weiteren Fördertatbestände. Die Trennung erfolgte aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten einschränkten. Das Land Niederösterreich meldete erstmals am 4. April 2024 Auszahlungsdaten zu beiden Leistungsangeboten des NÖ COVID-Hilfsfonds in die Transparenzdatenbank ein. Technische Probleme im Land Niederösterreich waren der Grund für die verspätete Einmeldung. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH kam das Land Niederösterreich nach Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen zur Ansicht, dass für die Einmeldung der als sensibel eingestuften, personenbezogenen Auszahlungsdaten des NÖ COVID-Hilfsfonds keine landesrechtliche Grundlage bestand. Es ersuchte daher das Bundesministerium für Finanzen, die Auszahlungsdaten des als sensibel eingestuften Leistungsangebots aus der Transparenzdatenbank zu löschen; was auch erfolgte.

Ende April 2024 waren alle – bis dahin getätigten – Auszahlungen der nicht sensiblen Fördertatbestände zu Nachhilfe, Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche und sonstige Unterstützungen in der Transparenzdatenbank erfasst. Die Auszahlungen aus den beiden Fördertatbeständen zu COVID-19-Strafgeldern waren nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

- 25.2 (1) Der RH anerkannte, dass nach Auslaufen der Förderrichtlinien des NÖ COVID-Hilfsfonds der Niederösterreichische Landtag über die Mittelverwendung zu informieren war. Eine Veröffentlichung der Fördernehmer war bei den Vereinsförderungen nicht vorgesehen.

[Er empfahl dem Land Niederösterreich, zur Erhöhung der Transparenz eine Liste der geförderten Vereine inklusive erhaltener Fördermittel zu veröffentlichen.](#)

- (2) Der RH hielt kritisch fest, dass im Land Niederösterreich eine rechtliche Grundlage für die Einmeldung sensibler, personenbezogener Daten in die Transparenzdatenbank fehlte.

[Er empfahl dem Land Niederösterreich, auf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage hinzuwirken, die auch die Einmeldung von sensiblen Förderdaten in die Transparenzdatenbank ermöglicht.](#)

Der RH betonte, dass in der Transparenzdatenbank auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes 2012⁴⁸ datenschutzrechtliche Vorkehrungen implementiert waren zum Schutz sensibler Daten und zur Beschränkung der Einsichtsrechte auf diese.

- 25.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass alle ausbezahlten Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst würden und von einer darüber hinausgehenden Veröffentlichung der Fördernehmer Abstand genommen werde.

Zur Einmeldung von sensiblen Förderdaten in die Transparenzdatenbank wies das Land Niederösterreich darauf hin, dass im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank unterzeichnet worden sei, die mit 28. August 2024 in Kraft getreten sei. Die Länder hätten sich dabei zur Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Art. 15a B-VG Vereinbarung verpflichtet.

- 25.4 Der RH hielt fest, dass in der Transparenzdatenbank die Namen der Fördernehmer nicht veröffentlicht werden. Er erachtete es daher aus Transparenzgründen als zweckmäßig, eine Liste der aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds geförderten Vereine inklusive erhaltener Fördermittel zu veröffentlichen.

⁴⁸ BGBl. I 99/2012 i.d.g.F.

Resümee („Lessons Learned“)

26 (1) Um die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bzw. den zu deren Eindämmung gesetzten Corona-Maßnahmen auszugleichen, richtete das Land Niederösterreich den NÖ COVID-Hilfsfonds als eigenen Budgetansatz (Fonds ohne Rechtspersönlichkeit) ein. Es stattete den Fonds mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 31,30 Mio. EUR aus. Die Inanspruchnahme der insgesamt elf unterschiedlichen Fördertatbestände des Fonds lag deutlich unter den Erwartungen. Bis Anfang Juni 2024 waren knapp 4 Mio. EUR ausbezahlt, dies entsprach 12 % des budgetierten Fondsvolumens. Fast 50 % der Auszahlungen entfielen auf den Fördertatbestand zur Refundierung von psychologischen Behandlungskosten.

(2) Zusammenfassend hielt der RH zu den Förderungen des NÖ COVID-Hilfsfonds fest, dass

- der Förderbedarf bei der Konzeption des Förderinstruments nicht erhoben wurde sowie konkrete Zielwerte für die mit dem öffentlichen Mitteleinsatz beabsichtigten Ergebnisse und Wirkungen fehlten.
- der NÖ COVID-Hilfsfonds zum großen Teil vor seiner Einrichtung angefallene Kosten refundierte – die Fördermittel hatten damit nicht den Zweck, das Verhalten der geförderten Personen zu beeinflussen (z.B. Kindern Nachhilfe oder Freizeitaktivitäten zu ermöglichen).
- sehr allgemein gehaltene, unklare Vorgaben der Förderrichtlinien in der Abwicklung zu erhöhtem Klärungsbedarf führten.
- bei einigen Fördertatbeständen ein Risiko von Überförderungen wegen fehlender systematischer Ermittlung von Kostenrückerstattungen durch Dritte, etwa Versicherungen, bestand.
- die mit dem NÖ COVID-Hilfsfonds verbundenen Abwicklungskosten (Verwaltungsaufwand, Öffentlichkeitsarbeit) etwa ein Fünftel der Auszahlungssumme betrugen.

Zu den Fördertatbeständen COVID-19-Strafgelder und Vereinsförderungen hielt der RH im Speziellen fest, dass

- der Ausgleich von COVID-19-Strafgeldern im Effekt einer Aufhebung der COVID-19-Strafen gleichkam und damit in einem Spannungsverhältnis zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und dem Gleichheitsgebot stand; die Signalwirkung der Maßnahme erachtete der RH als rechtsstaatlich problematisch.
- die Förderrichtlinien an die Vereinsförderungen (insbesondere solche für Personen mit COVID-19-Beeinträchtigungen) keine qualitativen und quantitativen Anforderungen stellten, wie die inhaltlichen Schwerpunkte oder die mit einem Projekt mindestens zu erreichende Personenzahl; auch waren nach Durchführung eines Vereinsprojekts kein Bericht über die Ergebnisse und keine Abschätzung der Zielerreichung vorzulegen.

- bei Vereinsförderungen unklar war, ob die Fachabteilung oder das Büro des Landesrats das Vorliegen der inhaltlichen Fördervoraussetzungen zu prüfen hatte.
- das Land Niederösterreich fünf Förderanträge von nahezu namensgleichen Vereinen desselben Vereinsobmanns mit wortgleichen Projektbeschreibungen bewilligt hatte (mit einem Fördervolumen von 25.000 EUR); deren Förderbarkeit stellten die Fachabteilung und der Verfassungsdienst im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in der Folge selbst infrage.

Positiv strich der RH hervor, dass

- das Land Niederösterreich die für eine effiziente Abwicklung der Förderungen erforderlichen personellen und technischen Ressourcen rasch zur Verfügung stellte.
- die durchgeführten Kontrollschritte grundsätzlich geeignet waren, die Fördervoraussetzungen zu prüfen.
- das regelmäßige Monitoring des NÖ COVID-Hilfsfonds einen guten Überblick zu abwicklungsrelevanten Kennzahlen ermöglichte.

(3) Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Feststellungen des RH zum NÖ COVID-Hilfsfonds:

Abbildung 10: NÖ COVID-Hilfsfonds – wesentliche Feststellungen



Zwecke

- Rückzahlung von Strafen, die auf Basis einer Norm ergangen waren, welche der VfGH später aufgehoben hatte
- Förderung von auf die COVID-19-Pandemie bzw. die Corona-Maßnahmen zurückgehenden Kosten und Aufwendungen für Gesundheit/Nachhilfe/Freizeit/Sonstiges
- Förderung von Vereinsprojekten zur Minderung der Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. der Corona-Maßnahmen

Stärken/Schwächen



- **grundsätzlich effiziente Förderabwicklung** – personelle und technische Ressourcen standen zeitgerecht zur Verfügung
- **grundsätzlich genaue Anspruchsprüfung** – geringes Fehlerrisiko durch automatisierte und manuelle Kontrollschritte
- **regelmäßiges Monitoring** – guter Überblick zu abwicklungsrelevanten Kennzahlen



- **Fondsvolumen** – fehlende Abschätzung des Förderbedarfs, keine Zielwerte für intendierte Ergebnisse und Wirkungen festgelegt
- **unklare Vorgaben der Förderrichtlinien** – führten in der Abwicklung zu erhöhtem Klärungsbedarf
- **Risiko von Überförderungen** – Kostenrückerstattungen durch Versicherungen nicht durchgehend erhoben
- **Vereinsförderung** – keine inhaltlichen Anforderungen an förderbare Projekte; Zuständigkeit für inhaltliche Prüfung der Fördervoraussetzungen unklar
- **Ausgleichszahlungen für COVID-19-Strafgelder** – rechtspolitisch problematische Signalwirkung

Quelle und Darstellung: RH

Schlussempfehlungen

- 27 Zusammenfassend empfahl der RH dem Land Niederösterreich:
- (1) Vor Festlegung der bereitzustellenden Mittel wären die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nachvollziehbar abzuschätzen, um Unter- bzw. Überbudgetierungen zu vermeiden. (TZ 2)
 - (2) Bei der Konzeption von neuen Förderinstrumenten wäre der Bedarf abzuschätzen; dabei wären auch bereits bestehende Einrichtungen und Unterstützungen mitzubedenken. (TZ 2)
 - (3) Die mit dem Einsatz von Fördermitteln beabsichtigten Ergebnisse und Wirkungen wären zu definieren; darauf aufbauend wären konkrete, messbare Indikatoren zur Beurteilung der Zielerreichung festzulegen. (TZ 2)
 - (4) Bei der Konzeption von Förderungen wäre grundsätzlich im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes auf eine Anreizwirkung der Förderung zu achten. (TZ 5)
 - (5) Bei der zukünftigen Konzeption von Förderungen wären die Möglichkeit und die Vor- und Nachteile einer Eigenleistung der Fördernehmerinnen und Fördernehmer zu klären. (TZ 5)
 - (6) Die Fördertatbestände in Förderrichtlinien wären möglichst klar zu umschreiben und bei Projektförderungen die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren. Bei Erkennen von Unklarheiten wären die Förderrichtlinien rasch anzupassen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine Umgehung der Förderintention auszuschließen. (TZ 6, TZ 19)
 - (7) Bei Fördervorhaben wären zur Optimierung der Kosten-Nutzen-Relation zwischen Förderung und Abwicklung vorab die mit der Abwicklung verbundenen Kosten abzuschätzen. (TZ 12)
 - (8) Bei Projektförderungen wäre(n)
 - die inhaltlichen Schwerpunkte zu definieren,
 - die Anforderungen an die Antragsunterlagen konkret auszuformulieren, insbesondere bezüglich verrechenbarer Kosten, der Vorlage eines Projektzeitplans und der Angaben zur Zielsetzung sowie zu den erwarteten Ergebnissen des Projekts,
 - nach der Durchführung der Projekte zusammen mit den Abrechnungsbelegen ein Bericht über die Abwicklung des Projekts und eine Abschätzung der Zielerreichung einzufordern. (TZ 14)

- (9) Die für die Förderabwicklung relevanten Vorgaben wären in einer geordneten Sammlung zusammenzuführen und aktuell zu halten. (TZ 15)
- (10) Bei Ausgleichszahlungen oder Förderungen wären Antragstellende ausdrücklich mittels Selbstangabe zu verpflichten, etwaige Kostenrückerstattungen durch Dritte, z.B. Versicherungen, zu melden, um Überförderungen zu vermeiden. (TZ 16, TZ 17)
- (11) Es wäre darauf zu achten, das Risiko von Überförderungen zu minimieren; insbesondere bei üblichen Ansprüchen auf Kostenrückerstattungen, z.B. durch Krankenversicherungsträger oder auf Basis privater Versicherungen, wären entsprechende Bestätigungen zu verlangen oder Selbstbehalte vorzusehen. (TZ 17)
- (12) Die Verantwortung für die Prüfung der inhaltlichen Fördervoraussetzungen wäre bei den Vereinsförderungen des NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen klar festzulegen; der Entscheidungsprozess wäre angemessen zu dokumentieren. (TZ 18)
- (13) Das weitere Vorgehen betreffend die insgesamt 25 weitgehend identischen Förderanträge wäre zu klären; dem Antragsteller wäre die abschließende Entscheidung zu kommunizieren. (TZ 19)
- (14) Das Vier-Augen-Prinzip wäre – zumindest in Form von systematischen Stichproben – bei der inhaltlichen Prüfung der Förderentscheidung sicherzustellen und die Kontrollschritte wären zu dokumentieren; technisch könnte dies auch im Abwicklungstool FX umgesetzt werden. (TZ 20)
- (15) Bei zukünftigen Förderungen wäre ein Monitoring der Verfahrensdauern durchzuführen, um Auffälligkeiten im Vollzug rasch erkennen zu können. (TZ 24)
- (16) Zur Erhöhung der Transparenz wäre eine Liste der durch den NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen geförderten Vereine inklusive erhaltener Fördermittel zu veröffentlichen. (TZ 25)
- (17) Auf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage wäre hinzuwirken, die auch die Einmeldung von sensiblen Förderdaten in die Transparenzdatenbank ermöglicht. (TZ 25)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im März 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

